



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Autobahnen-und-Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft (ASFINAG)
vertreten durch die ASFINAG Bau Management
GmbH
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien

RU4-U-226/023-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Johann Lang	15205	12. Mai 2014

Betrifft

ASFINAG, A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt „Schrick – Poysbrunn (km 23,7+27.855 - km 48,4+60.000)“, wasserrechtliche Genehmigung

Bescheid

Die ASFINAG Bau Management GmbH hat in Vertretung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) mit Eingabe vom 21. Juli 2008 in der modifizierten Fassung vom 23. April 2013, 05. September 2013, 30. Oktober 2013, 18. Dezember 2013 und 13. Jänner 2014 für die im vorgelegten Projekt „*Wasserrechtliches Einreichoperat 2013*“ beschriebenen Maßnahmen des Vorhabens „*A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 - km 48,4+60.000)*“ den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 9, 10 (2), 32, 38 und 56 WRG 1959 im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 (3) UVP-G 2000 gestellt. Mit diesem Antrag sind Projektunterlagen, Stand Jänner 2014, verbunden.

Zu diesem Genehmigungsantrag ergeht aufgrund der angestellten Ermittlungen die nachstehende Entscheidung:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I. Wasserrechtliche Genehmigung	3
I.1. Allgemeine Konsensfestlegungen	21
I.2. Auflagen	22
I.2.1. Fachbereich Oberflächenwasser	23
I.2.2. Fachbereich Grundwasser	44
I.2.3. Fachbereich Gewässerökologie	47
I.3. Fristen	55
I.3.1. Baubeginn	55
I.3.2. Bauvollendung	55
I.3.3. Dauer der Bewilligung	55
I.3.3.1 Dauer Gewässereinleitung im Verbund mit GSA	55
I.3.3.2 Dauer Gewässereinleitung ohne GSA und Versickerungen	55
II. Zurückweisung von Konsensanträgen	56
III. Zurückweisung von Einwendungen	56
IV. Projektbeschreibung	56
V. Rechtsgrundlagen	68
Begründung	69
A. Antrag	69
A.1. Antragsprüfung	70
A.2. Prüfungszuständigkeit	71
B. Verfahrensgang	71
C. Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen	74
D. Rechtliche Erwägungen	93
D.1. Subsumption	93
D.2. Beweiswürdigung	94
D.3. Rechtliche Beurteilung	98
D.3.1. Großverfahren	98
D.3.2. Parteistellung	99
D.3.3. Zurückweisung von Konsensanträgen und Einwendungen	100
D.3.4. Entscheidung, inkl. Absprache über Einwendungen und Anträge	100
D.3.5. Auflagen und Fristen	102
D.3.6. Zusammenfassung	104
Rechtsmittelbelehrung	105

Spruch

I. Wasserrechtliche Genehmigung

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Durchführung folgender Maßnahmen lt. eingereichtem Maßnahmenkatalog erteilt:

Nr.	Beschreibung	Parz Nr.	KG	Anmerkung	Einleitmenge
1	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Kettlasbach	5374	Schrick	Einleitung der Sommerwässer Becken 1.1 in den Kettlasbach	19,0 l/s Sommer
	Becken 1.1	5366	Schrick	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 622 l/s	km 24,300
	Ableitungskanal DN 1000 f. Sommerwässer	5366, 5374	Schrick		
	Ableitungskanal DN 125 f. Winterwässer	5366, 5371, 5365, 5374	Schrick	Ableitung der Winterwässer in Kontrollschacht (Pumpwerk) Becken 1.2 - wird über Druckleitung Becken 1.2 in die Zaya bei Becken 1.3 abgeleitet	1,0 l/s Winter über PW1.2 und Becken 1.3
	Ableitungskanal DN 125 f. Winterwässer	1985/2, 1986/2, 1987, 2060, 2053/1, 2053/2, 4315/1	Kettlasbrunn	Ableitung der Winterwässer in Kontrollschacht (Pumpwerk) Becken 1.2 - wird über Druckleitung Becken 1.2 in die Zaya bei Becken 1.3 abgeleitet	
2	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Kettlasbach	4315/1	Kettlasbrunn	Einleitung der Sommerwässer Becken 1.2 in den Kettlasbach	30,0 l/s Sommer
	Becken 1.2	2031, 2053/2	Kettlasbrunn	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 1400 l/s	km 25,150
	Ableitungskanal DN 1200 f. Sommerwässer	2053/2, 4315/1	Kettlasbrunn		
	Pumpwerk Kontrollschacht Becken 1.2	2053/2	Kettlasbrunn		2,5 l/s Winter über Becken 1.3 (inkl. Winterwässer Becken 1.1)

3	Druckleitung DN 80/PN6 f. Winterwässer Becken 1.1 und 1.2	2053/2, 4315/1, 2053/3, 4311/1, 2165/3, 2165/5, 2165/4, 2165/6, 4305/2	Kettlasbrunn	Ausleitung bei Schacht 1SB6.82 in Straßenentwässerung, weitere Ableitung über Becken 1.3 in die Zaya	2,5 l/s Winter über Becken 1.3 (inkl. Winterwässer Becken 1.1)
4	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Kettlasbach, Ableitung von Geländewässern in den Kettlasbach	4315/1	Kettlasbrunn	Entwässerung B7 km 24,65-28,10 (parallel zur A5) über Humusfiltermulden, Ausleitung in den Kettlasbach	mehrere Einleitstellen!
	Ableitung von Geländewässern in den Kettlasbach über ein Rohr DN 1500	5364, 5357	Schrick	bei km 24,649	HQ100 = ca. 4,6 m³/s
	Ableitung von Geländewässern in den Kettlasbach über ein Rohr DN 1500	2057/2, 4305/2, 4315/1	Kettlasbrunn	bei km 24,649	HQ100 = ca. 4,6 m³/s
	Ableitung von Geländewässern sowie gereinigter Straßenwässer in den Kettlasbach über ein Rohr DN1000	2062/2, 4305/2, 2031, 2053/2, 4315/1	Kettlasbrunn	bei km 25,100	HQ100 = ca. 2,3 m³/s
	Ableitung von Geländewässern sowie gereinigter Straßenwässer in den Kettlasbach über 2 Rohre DN 1300	2062/2, 4305/2, 4315/1	Kettlasbrunn	bei km 25,363	HQ100 = ca. 10,1 m³/s
	Ableitung von Geländewässern sowie gereinigter Straßenwässer in den Kettlasbach über 2 Rohre DN 1300	2064/2, 4305/2, 4315/1, 2165/6	Kettlasbrunn	bei km 26,115	HQ100 = ca. 8,3 m³/s
	Ableitung von Geländewässern sowie gereinigter Straßenwässer in den Kettlasbach über ein Rohr DN 1000	2064/4, 4305/2, 2165/6, 4611, 4315/1	Kettlasbrunn	bei km 26,500	HQ100 = ca. 2,4 m³/s
	Ableitung von Geländewässern sowie gereinigter Straßenwässer in den Kettlasbach über ein Rohr DN 1000	4603, 4608, 4609, 4610, 4614, 4315/1	Kettlasbrunn	bei km 26,731	HQ100 = ca. 2,2 m³/s

	Ableitung von Geländewässern sowie gereinigter Straßenwässer in den Kettlasbach über ein Rohr DN 1000	4599, 4608, 4609, 4610, 4620, 4315/1	Kettlasbrunn	bei km 26,982	HQ100 = ca. 2,5 m³/s
	Durchleitung von Geländewässern unter der L 3094 über 2 Rohre DN 1000 und großflächige Weiterleitung in die Zaya	4566, 4540, 4538, 4537, 4522	Kettlasbrunn	bei AB-km 28,200 westseitig	HQ100 = ca. 4,1 m³/s
5	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in die Zaya	2293	Wilfersdorf	Einleitung der Sommerwässer Becken 1.3 sowie der Winterwässer Becken 1.1, 1.2 und 1.3 in die Zaya	61,0 l/s Sommer, 5,0 l/s Winter
	Becken 1.3	4469, 4472	Kettlasbrunn	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 3247 l/s	km 29,350
	Becken 1.3	1292, 1290, 1291	Hobersdorf		
	Ableitungskanal 3x DN 800 in die Zaya	4469, 4316/4	Kettlasbrunn		
	Ableitungskanal 3x DN 800 in die Zaya	1290, 1027, 1021	Hobersdorf		
	Ableitungskanal 3x DN 800 in die Zaya	2293	Wilfersdorf		
6	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in die Zaya	2293	Wilfersdorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 1.4 in die Zaya	7,0 l/s Sommer, 5,0 l/s Winter
	Becken 1.4	2292	Wilfersdorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 176,5 l/s	km 29,600
	Ableitungskanal DN 600 in die Zaya	2292, 2293	Wilfersdorf		
7	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Eibesbach	2219	Wilfersdorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 1.5 in den Eibesbach	7,0 l/s Sommer, 1,5 l/s Winter
	Becken 1.5	2311, 2312	Wilfersdorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 219,6 l/s	km 29,900
	Ableitungskanal DN 500 in den Eibesbach	2311, 2312, 1989, 1982, 1974, 2219	Wilfersdorf		
8	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Eibesbach	4608	Eibesthal	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 1.6 in den Eibesbach	30,0 l/s Sommer, 1,5 l/s Winter

	Becken 1.6	1959, 1964, 1962	Wilfers- dorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 1007 l/s	km 30,400
	Ableitungskanal DN 800 in den Eibesbach	1962	Wilfers- dorf		
	Ableitungskanal DN 800 in den Eibesbach	4608	Eibesthal		
9	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Satzengraben	2464	Wilfers- dorf	Einleitung der Sommerwässer Becken 1.7 bei Überlaufen der Beckenanlage (ab 5-jährlichem Ereignis)	
	Becken 1.7	2454, 2456	Wilfers- dorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 565,7 l/s	km 32,200
	Entlastungskanal 2x DN 600 in den Satzengraben f. Sommerwässer	2454, 2456, 2463, 2464	Wilfers- dorf		
	Ableitungskanal DN 250 bzw. DN 300 in die Zaya f. Sommer-u. Winterwässer	2463, 1791/50, 1539/15, 2217/4, 1762/24, 1768/5, 2230/2, 1790/2, 1796/2, 2456, 2454	Wilfers- dorf	Ableitung der gereinigten Sommerwässer und der Winterwässer in die Zaya über neu zu errichtende Rohrleitung und Bestandskanal gemeinsam mit den Wässern der Beckenanlage 1.8	19,0 l/s Sommer, 5,0 l/s Winter
10	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Satzengraben	2464	Wilfers- dorf	Einleitung der Sommerwässer Becken 1.8 bei Überlaufen der Beckenanlage (ab 5-jährlichem Ereignis)	
	Becken 1.8	2470, 2483	Wilfers- dorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 289,9 l/s	km 32,500
	Entlastungskanal DN 500 in den Satzengraben f. Sommerwässer	2470, 2469, 2465, 2464	Wilfers- dorf		
	Ableitungskanal DN 250 bzw. DN300 in die Zaya f. Sommer- u. Winterwässer	2469, 2465, 2464, 2463, 1791/50, 1539/15, 2217/4, 1762/24, 1768/5, 2230/2, 1790/2, 1796/2, 2470	Wilfers- dorf	Ableitung der gereinigten Sommerwässer und der Winterwässer in die Zaya über neu zu errichtende Rohrleitung und Bestandskanal gemeinsam mit den Wässern der Beckenanlage 1.7	10,0 l/s Sommer, 5,0 l/s Winter

11	Ableitung von Hangwässern in den Satzengraben	2483, 2480, 2470, 2469, 2465, 2464	Wilfersdorf	Ableitungsmulde A 5-km 32,484 bis 32,611 mit Pufferung in Teich bei A 5-km 32,430 und Ableitungsrohr DN 250 bei A 5-km 32,430 westseitig	HQ100 = ca. 101,5 l/s
12	Einleitung von Straßenwässern L 3060 in den Eibesbach	4608	Eibesthal	L3060 v. km 0,25-0,475, Ableitung über einen Graben und eine Rohrleitung DN 800 auf Parz. Nr. 4638 KG Eibesthal in den Eibesbach	31,4 l/s
13	Einleitung von Straßenwässern L 3060 und B 40 in den Eibesbach	2219	Wilfersdorf	B40 von km 50,150-49,950 und L3060 v. km 0,00-0,25. Entwässerung über Mulden und Rohrleitungen. Ableitung der Wässer über Rohrleitung in den Eibesbach	25,7 l/s
	Einleitung von Straßenwässern L 3060 und B 40 in den Eibesbach	2312, 2223/2, 1989, 1982, 1974, 2219	Wilfersdorf	Ableitungskanal	
14	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Scherrungengraben	695, 709, 710	Bullendorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.1 in den Scherrungengraben	33,0 l/s Sommer, 1,25 l/s Winter
	Becken 2.1	695	Bullendorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 1280 l/s	km 34,440
	Ableitungskanal DN 1000 in den Scherrungengraben	695, 709, 710	Bullendorf		
15	Einleitung von gereinigten Straßenwässern über den linksufrigen Vorflutgraben in den Scherrungengraben	721, 742	Bullendorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.2 über den linksufrigen Vorflutgraben in den Scherrungengraben	19,0 l/s Sommer, 0,50 l/s Winter
	Becken 2.2	721, 753	Bullendorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 594 l/s	km 34,500
	Ableitungskanal DN 600 über den linksufrigen Vorflutgraben in den Scherrungengraben	721, 742	Bullendorf		
16	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 und unter dem Begleitweg über ein Rohr DN 2000	753	Bullendorf	bei km 34,470; bestehender Graben weist vor und nach der A5 Querung eine Verrohrung mit DN 1000 auf, größere Hochwässer fließen über Geländetiefenlinie zum Scherrungengraben	HQ100= 11,42 m³/s

17	Breitflächige Durchleitung von Geländewässern unter der A5 durch das Brückenobjekt A5.26 mit einer LW von 15m	1024, 1025, 1026	Bullendorf	Von km 35,400 bis km 36,200 fließen die Geländewässer zu einer großflächigen Geländemulde bei km 36,070 welche durch eine AB-Brücke mit einer LW von 15m in den Furtenbach großflächig entwässert. Das Brückenobjekt wurde über der natürlichen Tiefenlinie situiert, um den Abfluss des Oberflächenwassers nicht zu behindern.	LW=15m, LH=10m, HQ100=8,35 m³/s
18	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Furtenbach	1030, 1029, 998	Bullendorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.3 in den Furtenbach	25,0 l/s Sommer, 0,60 l/s Winter
	Becken 2.3	1001, 1000 999, 998, 997, 1029, 1030	Bullendorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 839 l/s	km 36,500
	Ableitungskanal DN 800 in den Furtenbach	1030, 1029, 998	Bullendorf		
19	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 über ein Rohr DN 1000 und großflächige Weiterleitung in den Furtenbach	995	Bullendorf	bei km 36,650	HQ100 = ca. 3,5 m³/s
	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 über 3 Rohre DN 1600 und großflächige Weiterleitung in den Furtenbach	992, 993, 1395	Bullendorf Ebersdorf	bei km 36,850	HQ100 = ca. 12,3 m³/s
20	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Furtenbach	1351, 1352, 1353, 1394	Ebersdorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.4 in den Furtenbach	7 l/s Sommer, 0,5 l/s Winter
	Becken 2.4	1393, 1353, 1394	Ebersdorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 273 l/s	km 36,920
	Ableitungskanal DN 500 in den Furtenbach	1351, 1352, 1353, 1394	Ebersdorf		
21	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Ginzersdorfer Bach	3273, 2806, 3274, 3264	Ginzersdorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.5 in den Ginzersdorfer Bach	12 l/s Sommer, 0,6 l/s Winter
	Becken 2.5	3273, 3274, 3264	Ginzersdorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 566 l/s	km 38,500

	Ableitungskanal DN 600 in den Ginzersdorfer Bach	3273, 2806, 3274, 3264	Ginzersdorf		
22	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Poybach	747, 988, 744/1	Passauerhof	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.6 in den Poybach	31 l/s Sommer, 2,0 l/s Winter
	Becken 2.6	747, 988	Passauerhof	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 1107 l/s	km 40,350
	Ableitungskanal DN 1000 in den Poybach	747988, 744/1	Passauerhof		
23	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Poybach	744/1, 741, 987/1	Passauerhof	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.7 in den Poybach	59 l/s Sommer, 5,0 l/s Winter
	Becken 2.7	741, 987/1	Passauerhof	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 2200 l/s	km 40,500
	Ableitungskanal DN 1000 in den Poybach	744/1, 741, 987/1	Passauerhof		
24	Durchleitung von Geländewässern unter Begleitdamm Poybach über ein Rohr DN 1800 und Einleitung in Poybach	747, 988, 744/1	Passauerhof	bei AB-km 40.400 westseitig	HQ100 = ca. 19,4 m³/s
24a	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 über 3 Rohre DN 1000	1106	Passauerhof	bei AB-km 40.400 westseitig	Q = ca. 5,00m³/s
25	Durchleitung von Geländewässern unter der L20 über ein Rohr DN 800	985/3, 728/4, 1038, 1023, 1036, 1041	Passauerhof	bei AB-km 40.700 ostseitig	HQ100 = ca. 1,6 m³/s
26	Durchleitung von Geländewässern aus der Nonnenbergrunse unter L20 und Rampen der Ast. Walterskirchen über ein Rohr DN 1000 und Einleitung in den Poybach	695/3, 724, 741, 744,, 744/1, 974, 975, 987/1, 1036, 1038, 1039	Passauerhof	bei AB-km 40.800 westseitig	HQ100 = ca. 0,82 m³/s

27	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 über ein Rohr DN 600	712, 724, 725, 736, 700, 699, 478, 477, 970, 719/1	Walters- kirchen	bei AB-km 42.200 die bestehende Weiterleitung in die Nonnenberggrunse DN 1200 unter dem Wirtschaftsweg ist verfallen und wird wie im Bestand mit einem DN 1200 wieder errichtet	HQ100 = ca. 0,48 m³/s
28	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 über ein Rohr DN 500	684/5, 685/2, 687/1, 688/3, 688/4, 689/1, 690/1, 691/2, 693, 2151	Walters- kirchen	bei AB-km 42.950 und anschließender großflächiger Ableitung über begleitende Mulde	HQ100 = ca. 0,38 m³/s
29	Durchleitung von Geländewässern unter der L22 über ein Rohr DN 500	1892, 1893, 2357/1	Ketzels- dorf	bei AB-km 44.500 westseitig	HQ100 = ca. 0,19 m³/s
30	Einleitung von gereinigten Straßenwässern und Geländewässer in den Gsolgraben	2537, 2533	Ketzels- dorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.10 gemeinsam mit Becken 2.11 unterhalb der Fischteiche bei Herrnbaumgarten in den Gsolgraben. Im Hochwasserfall zusätzlich direkte Einleitung in den Gsolgraben an der Einleitstelle (HWÜ wird maßgeblich)	19 l/s Sommer, 0,75 l/s Winter
	Becken 2.10	1890/3, 2535, 2537	Ketzels- dorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 681 l/s	km 44,750
	Entlastungskanal 2 x DN 350 in den Gsolgraben für Sommerwässer	2537, 2533, 2532	Ketzels- dorf		
31	Errichtung einer Teichanlage	2529	Ketzels- dorf	Errichtung einer Teichanlage westl. der Brücke über den Gsolgraben (Objekt A5.33) zum Ausgleich von Verlusten an Feuchtlebensräumen	Grundwasser- speisung
32	Einleitung von gereinigten Straßenwässern und Geländewässer in den Gsolgraben	2527, 2526, 2532	Ketzels- dorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.11 gemeinsam mit Becken 2.10 unterhalb der Fischteiche bei Herrnbaumgarten in den Gsolgraben. Im Hochwasserfall zusätzlich direkte Einleitung in den Gsolgraben an der Einleitstelle (HWÜ wird maßgeblich)	23 l/s Sommer, 1,25 l/s Winter
	Becken 2.11	2501, 2502, 2503, 2504, 2517, 2527, 2526	Ketzels- dorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 1344 l/s	km 44,950

	Entlastungskanal DN 800 in den Gsolgraben für Sommerwässer	2527, 2526	Ketzelsdorf		
33	Ableitungskanal	2527, 2526, 2532, 2537, 2533, 2548, 2563, 5161, 5164, 5165, 5097, 1914/2, 4519/4	Ketzelsdorf, Herrbaumgarten	Der Ableitungskanal leitet die Wässer von Becken 2.10 und 2.11 unterhalb der Fischteiche bei Herrbaumgarten in den Herrbaumgartnergraben	42 l/s Sommer, 2l/s Winter
34	Auffangbecken Geländewasser und Gedrosselte Ableitung in AB-Längsentwässerung	4185, 4179, 4181	Poysbrunn	Erdbecken 2.1 km 46,600	HQ100 = ca. 3,54m ³ /s, 9,0l/s Abfluss
35	Durchleitung von Geländewässern unter der A5 über ein Rohr DN 400	3982, 4018, 4035	Poysbrunn	bei AB-km 47,900 und Weiterleitung unter der B7 in besteh. Durchlass und anschließende Ableitung über Böschung in das bestehende Sickerbecken	HQ100 = ca. 0,51 m ³ /s
36	Zuleitungskanal zu Becken 2.12	3986, 3982, 4017, 4018, 4019	Poysbrunn		
37	Einleitung von gereinigten Straßenwässern und Geländewässer in den Mühlbach	3984, 3983, 3817	Poysbrunn	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.12 in den Mühlbach	37 l/s Sommer, 2,25 l/s Winter
	Becken 2.12	3987, 3986, 3985, 3984, 3983	Poysbrunn	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 1477 l/s	km 50,100
	Ableitungskanal DN 1200 in den Mühlbach	3984, 3983, 3817	Poysbrunn		
38	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	3365, 3366, 3373, 3374, 3380/2, 5356, 5355, 5357	Schrick	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7 Verlegung km 35,204-35,489 in Humusfiltermulden und Versickerung)	1,4 l/s
39	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	5362, 5363, 5364	Schrick	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7 Verlegung km 35,573-35,746) flächig über die Dammböschung	37 l/s

40	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	5364, 5357	Schrick	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7 Verlegung km 35,746-35,787) flächig über die Dammböschung	6,0 l/s
		2057/2, 2057/1	Kettlasbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7 Verlegung km 35,787-35,828) flächig über die Dammböschung	6,0 l/s
41	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	2057/1, 2062/1	Kettlasbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7 Verlegung km 35,828-35,898 in Humusfiltermulden und Versickerung	0,5 l/s
42	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	4571, 4572, 4573	Kettlasbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7-Verlegung km 38,791 bis 39,364) flächig über die Dammböschung	77 l/s
43	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	4570	Kettlasbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 7 Verlegung km 39,364-39,348 in Humusfiltermulden und Versickerung	0,4 l/s
44	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	4524, 4525, 4526, 4527, 4528, 4529, 4530, 4531, 4532, 4533/1, 4534, 4535/1, 4536, 4537, 4538, 4540, 4609, 4675, 4763	Kettlasbrunn	Bereich ASt Wilfersdorf Süd: Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (KVAs, L 3094 zwischen KVAs, L 3094 und B 7 östlich der ASt Wilfersdorf Süd) sowie der Rampe 3 bei A 5-km 28,20-28,30 in Humusfiltermulden und Versickerung	56 l/s
44a	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	2223/2, 2014/1, 2263	Wilfersdorf	Bereich Absenkung B 40: Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B 40) als Versickerung	10 l/s
45	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	2654, 2656, 2681, 2682, 2683, 2693, 2694	Wilfersdorf	Bereich ASt Wilfersdorf Nord: Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (KVAs, B 7 zwischen den KVAs, B 7 nördlich der ASt Wilfersdorf Nord (westlich und östlich der B 7) sowie der Rampe 3 bei A 5-km 33,55-33,70 in Humusfiltermulden und Versickerung	42 l/s

46	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	1020, 1021, 1023, 1024, 1025, 1026/1, 1026/2, 1026/3, 1028, 1029, 1031/1, 1032, 1033	Poysbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (ASt Walterskirchen L20 Verlegung (Bau km 0,050-0,132, A5 km 40,700 - 40,800) flächig über die Dammböschung	14,2 l/s
	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	1020, 1021, 1023, 1024, 1025, 1026/1, 1026/2, 1026/3, 1028, 1029, 1031/1, 1032, 1033	Poysbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (ASt Walterskirchen L20 Verlegung (Bau km 0,300-0,412, A5 km 40,700 - 40,800) flächig über die Dammböschung	14,0 l/s
47	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	3982, 4077, 4076	Poysbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B7 Bereich ASt Poysbrunn, Bau km 0,155 - 0,265) in Humusfiltermulden und Versickerung; Anbindung an die bestehende Straßenentwässerung der B7; A5 km 47,500 - 47,700	0,7 l/s
	Versickerung von gereinigten Niederschlagswässern	3982, 4077, 4076	Poysbrunn	Ableitung von Straßenwässern des untergeordneten Netzes (B7 Bereich ASt Poysbrunn, Bau km 0,265 - 0,375) in Humusfiltermulden und Versickerung; Anbindung an die bestehende Straßenentwässerung der B7; A5 km 47,500 - 47,700	0,5 l/s
48	Gewässerverlegung Eibesbach	siehe Einlage 1.5		Gewässerverlegung auf einer Länge von ca. 980 lfm im Bereich der A5 Querung	
49	Güterwegbrücke über Eibesbach, Objekt A5.S3a	siehe Einlage 1.5		Widerlagerwände liegen im Hochwasserabflussbereich (HQ100)	
50	Talübergang Satzengraben, Objekt A5.24	siehe Einlage 1.5		Stützenreihe liegt im Hochwasserabflussbereich (HQ30, HQ100)	
51	Gewässerverlegung Scherrungengraben	siehe Einlage 1.5		Gewässerverlegung auf einer Länge von ca. 188 lfm im Bereich der A5 Querung	
52	Gewässerverlegung Furtenbach	siehe Einlage 1.5		Gewässerverlegung auf einer Länge von ca. 156 lfm im Bereich der A5 Querung	
53	Gewässerverlegung Nonnengraben	siehe Einlage 1.5		Gewässerverlegung auf einer Länge von ca. 180 lfm im Bereich der A5 Querung	

54	Gewässerverlegung Gsolgraben	siehe Einlage 1.5		Gewässerverlegung auf einer Länge von ca. 110 lfm im Bereich der A5 Querung	
55	Errichtung Brücke über den Poybach, Objekt A5.S3	741, 744/1, 747, 987/1, 988	Passauerhof	Widerlagerwände liegen im Hochwasserabflussbereich (HQ100), keine wesentlichen Auswirkungen	
56	Errichtung Brücke über den Gsolgraben, Objekt A5.33	2535, 2534, 2533, 2532, 2526, 2527, 2537	Ketzelsdorf	Stützenreihe liegt im Hochwasserabflussbereich (HQ30, HQ100, keine wesentlichen Auswirkungen	
57	Objekt A5.18 und Objekt B7.N01	5355, 5362, 5354, 5366, 5365, 5374	Schrick	Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
58	Objekt A5.Ü17	4505, 4506, 4507/1, 4507/2, 4508, 4515, 4524	Kettlasbrunn	Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
59	Objekt A5.20	1290, 1291, 1013, 1027, 1021	Hobersdorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
60	Objekt A5.21	2292, 2282, 2245/1, 2263, 2223/2, 2262	Wilfersdorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
61	Objekt A5.22	1962, 1964, 1977, 2219, 4038, 4608	Wilfersdorf/-Eibesthal	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
62	Objekt A5.S3a	1962; 4608, 4635, 4637	Wilfersdorf/-Eibesthal	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
63	Objekt A5.23	2405/1, 2407, 2410, 2456	Wilfersdorf	Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	

64	Objekt A5.24	2452, 2453, 2463, 2464, 2465, 2469	Wilfers- dorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
65	Objekt A5.Ü20	2477, 2478, 2479/1, 2588, 2659, 2660, 2661	Wilfers- dorf	Pfahlrost und Pfähle bzw. Fundament binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
66	Objekt A5.25	695, 755	Bullendorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
67	Objekt A5.Ü23	743, 1061, 10629	Bullendorf	Fundament bindet in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
68	Objekt A5.Ü24	1059, 1060, 1061, 1108, 1109	Bullendorf	Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
69	Objekt A5.26	1025	Bullendorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
70	Objekt A5.27	1354, 1359, 1393	Ebers- dorf a.d. Zaya	Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
71	Objekt A5.28	1331, 1350, 1352, 1367, 1368	Ebers- dorf a.d. Zaya	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
72	Objekt A5.Ü25	1311, 1320, 1321, 1322	Ebersdorf a.d. Zaya	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
73	Objekt A5.29	2083, 2795, 2796, 3274	Walters- kirchen / Ginzers- dorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
74	Objekt A5.Ü27	1067, 1094, 1095	Passau- erhof	Fundament bindet in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
75	Objekt A5.30/A5.S3	741, 744/1, 747, 987/1, 988	Passau- erhof	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
76	Objekt A5.Ü28	965/3, 1033, 1034, 1038, 1041	Passau- erhof	Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	

77	Objekt A5.31	719/4, 719/6; 1880, 1883, 1885	Passauerhof/ Walterskirchen	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
78	Objekt A5.Ü29	791, 798, 799/1, 802, 763//2, 769, 773, 779, 782, 772, 780, 781, 1757/2	Walterskirchen	Pfähle binden vermutlich in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
79	Objekt A5.32	196, 693, 698/1	Walterskirchen	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
80	Objekt A5.Ü32	1774/2, 1777, 1936/2, 1946/2, 2358	Ketzelsdorf	Pfähle binden vermutlich in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
81	Objekt A5.Ü33	1693, 1891/1, 1891/2, 1892, 2357/1	Ketzelsdorf	Pfähle binden vermutlich in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
82	Objekt A5.33	2526, 2527, 2537	Ketzelsdorf	Pfahlrost und Pfähle binden in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
83	Objekt A5.Ü35	4115, 4116, 4117, 4125, 4126	Poysbrunn	Pfähle binden vermutlich in GW-Körper ein; keine wesentlichen Auswirkungen auf GW-Abstrom	
86	Brücke über die Zaya, Objekt A5.20	1290, 1291, 1013, 1027, 1021	Hobersdorf	A5, km 29,476, LW = 126m, LH = ~7,80m	
	Brücke über die Zaya, Objekt A5.20	2293, 2292	Wilfersdorf		
87	Talbrücke über den Eibesbach, Objekt A5.22	1977, 2219, 1962, 1964	Wilfersdorf	A5, km 30,285, LW = 60,2m, LH = bis 11m	
	Talbrücke über den Eibesbach, Objekt A5.22	4608, 4637, 4638	Eibesthal		
88	Wirtschaftswegbrücke über den Eibesbach, Objekt A5.S3a	1962	Wilfersdorf	A5, km 30,385, LW = 15m, LH = i.M. 1,70m	

	Wirtschaftswegbrücke über den Eibesbach, Objekt A5.S3a	4635, 4637, 4608	Eibesthal		
89	Talübergang Satzengraben, Objekt A5.24	2452, 2453, 2463, 2464, 2465, 2469	Wilfersdorf	A5, km 32,403, LW = 104m, LH = ~17m	
90	Wellblechdurchlass Satzengraben	2463, 2464, 2465	Wilfersdorf	A5, km 32,403, Maulprofil, L = 19,50m, H = 3,37m, B = 5,46m	
91	Talbrücke über Scherrungsgraben, Objekt A5.25	695, 755, 709, 710, 760	Bullendorf	A5, km 34,380, LW = 105m, LH = 5,2m	
92	Talbrücke über den Furtenbach, Objekt A5.28	1368, 1367, 1331, 1352, 1351, 1350	Ebersdorf	A5, km 37,480, LW = 58,4m, LH = 5,5m	
93	Brücke über den Ginzersdorferbach, Objekt A5.29	2805, 2806, 2796, 3264, 3274, 2795, 2083, 2084	Ginzersdorf, Walterskirchen	A5, km 38,600, LW = 58,4m, LH = 7,0m	
94	Brücke über den Poybach, Objekt A5.30	741, 744/1, 747, 987/1, 988	Passauerhof	A5, km 40,450, LW = 20m, LH = 1,5m	
95	Brücke über den Poybach, Objekt A5.S3	741, 744/1, 747, 987/1, 988	Passauerhof	A5, km 40,450, LW = 20m, LH = 1,5m Wirtschaftswegbrücke	
96	Brücke über die Nonnenberggrunse, Objekt A5.31	1883, 1885, 1880, 701/2, 719/4, 719/6, 971/2, 719/2, 984/1	Walterskirchen, Passauerhof	A5, km 41,500, LW = 111,40m, LH = 4,20m	
97	Brücke über den Gsolgraben, Objekt A5.33	2535, 2534, 2533, 2532, 2526, 2527, 2537	Ketzelsdorf	A5, km 44,860, LW = 75m, LH = 7m	

98	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.20	[2292]; [1013, 1015, 1290, 1291]	Wilfersdorf/-Hobersdorf	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung und ev. Spundwandabschottung gegen Zaya	wenige l/s
99	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.21	[2292, 2282, 2245/1, 2263, 2223/2, 2262]	Wilfersdorf	PfahlrostUK bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
100	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.22	[1962, 1964, 1977, 2219] [4038, 4608]	Wilfersdorf/-Eibesthal	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung und ev. Spundwandabschottung gegen Eibesbach;	wenige l/s
101	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.S3a	[1962]; [4608, 4635, 4637]	Wilfersdorf/-Eibesthal	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung und ev. Spundwandabschottung gegen Eibesbach;	wenige l/s
102	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.24	2452, 2453, 2463, 2464, 2465, 2469	Wilfersdorf	PfahlrostUK bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
103	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.Ü20	[2477, 2478, 2479/1, 2588, 2659, 2660, 2661]	Wilfersdorf	PfahlrostUK bzw. FundamentUK bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
104	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.25	[695, 755]	Bullendorf	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung mit Spundwandumschließung;	wenige l/s
105	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.Ü23	[743, 1061, 10629]	Bullendorf	FundamentUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
106	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.26	[1025]	Bullendorf	PfahlrostUK bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s

107	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.28	[1331, 1350, 1352, 1367, 1368]	Ebersdorf a.d. Zaya	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung und ev. Spundwandabschottung gegen Furtenbach;	wenige l/s
108	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5Ü.25	[1311, 1320, 1321, 1322]	Ebersdorf a.d. Zaya	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
109	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.29	[2083, 2795, 2796]; [3274]	Walterskirchen / Ginzersdorf	FundamentUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung und ev. Spundwandabschottung gegen Ginzendorfer Bach;	wenige l/s
110	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.Ü27	[1067, 1094, 1095]	Passauerhof	FundamentUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
111	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.30/A5.S3	[741, 744/1, 747, 987/1, 988]	Passauerhof	PfahlrostUK bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung mit Spundwandumschließung;	wenige l/s
112	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.31	[719/4, 719/6]; [1880, 1883, 1885]	Passauerhof/ Walterskirchen	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
113	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.32	[196, 693, 698/1]	Walterskirchen	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung;	wenige l/s
114	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Objektsfundierungen, Objekt A5.33	[2526, 2527, 2537]	Ketzelsdorf	PfahlrostUK bindet unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung mit Spundwandumschließung;	wenige l/s

115	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 1.3 und Ableitungskanal	[2293];[431 6/4, 4469, 4472]; [1292, 1290, 1291, 1027, 1021]	Wilfersdorf/ Kettlasbrunn/ Hobersdorf	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal	bis jeweils 10 l/s
116	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 1.4 und Ableitungskanal	[2292, 2293]	Wilfersdorf	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal	bis jeweils 10 l/s
117	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 1.6 und Ableitungskanal	[4608]; [1959, 1964, 1962]	Eibesthal/ Wilfersdorf	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal	bis jeweils 10 l/s
118	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Ableitungskanal Becken 1.7 und 1.8	[2469, 2465, 2464, 2463, 1791/50, 1539/15, 2217/4, 1762/24, 1768/5, 2230/2, 1790/2, 1796/2, 2456, 2454]	Wilfersdorf	Ableitungskanal bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden;	wenige l/s pro 100 lfm
119	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 2.1 und Ableitungskanal	[695, 709, 710]	Bullendorf	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal	bis jeweils 10 l/s
120	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 2.3 und Ableitungskanal	[1001, 1000, 999, 998, 997, 1029, 1030]	Bullendorf	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal	bis jeweils 10 l/s
121	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 2.6 und Ableitungskanal	[747, 988, 744/1]	Passauerhof	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal	bis jeweils 10 l/s

122	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 2.7 und Ableitungskanal	[744/1, 741, 987/1]	Passauerhof	BeckenUK und Ableitungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Ableitungskanal;	bis jeweils 10 l/s
123	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 2.10 und Entlastungskanal	[1890/3, 2533, 2532, 2535, 2537]	Ketzelsdorf	BeckenUK und Entlastungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Entlastungskanal;	bis jeweils 10 l/s
124	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Becken 2.10 und Entlastungskanal	2501, 2502, 2503, 2504, 2517, 2527, 2526	Ketzelsdorf	BeckenUK und Entlastungskanal binden unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung; mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden bei Entlastungskanal;	bis jeweils 10 l/s
125	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Ableitungskanal Becken 2.10 und 2.11	[2527, 2526, 2532, 2537, 2533, 2548, 2563], [5161, 5164, 5165, 5097, 1914/2, 4519/4]	Ketzelsdorf, Herrnbauergarten	Ableitungskanal bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden;	10 l/s pro 100 lfm
126	Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, Grundwasserhaltung bei Errichtung Ableitungskanal Becken 2.12	3984, 3983, 3817	Poysbrunn	Ableitungskanal bindet voraussichtlich unter GW-Niveau ein; Offene Wasserhaltung mit Kanalverbau bzw. temp. Spundwänden;	10 l/s

I.1. Allgemeine Konsensfestlegungen

- Das Ausmaß der unter I. in den Konsensanträgen Nr. 1 bis 30, 32 bis 37, 38 bis 47 sowie 98 bis 126 dargestellten Ab-, Durch- und Einleitungen von Wässern in die jeweiligen Vorfluter respektive Versickerungen wird mit den hierfür projektierten Einleitmengen festgelegt.
- Das Recht zu diesen Ab-, Durch- und Einleitungen respektive Versickerungen von Wässern ist mit den jeweils im Zusammenhang vorgesehenen Anlagen verbunden.

- Die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer sowie die Tagesfrachten werden entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Parameter	Konzentration
	g m ⁻³
Cadmium	0,1
Summe KW	10
PAK (als C) ¹⁾	0,005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0,5
Nickel (ber. als Ni)	0,5
Chrom (ber. als Cr)	0,5
Blei (ber. als Pb)	0,5
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	2
Chlorid (ber. als Cl)	4000

¹⁾ Summe Ref.stoffe gem. Anlage A
Tabelle 1 EmRegV-OW

- Die unter I. angeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe des eingereichten und mit der Bezugsklausel versehenen Projektes (zusammenfassende Projektbeschreibung im Spruchteil IV) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen I.2. und I.3. dieses Bescheides Änderungen ergeben.
- Bei der Ausführung der unter I. angeführten Maßnahmen sind die unter I.2. aufgelisteten Auflagen und unter I.3. festgelegten Fristen einzuhalten.
- Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

I.2. Auflagen

I.2.1. Fachbereich Oberflächenwasser

Betriebsphase

Maßnahmen an Gerinnen

1. Auftretende Hochwasserschäden an den Anlagen und angrenzenden Bereichen sind unverzüglich zu beheben.
2. Die vom Vorhaben gequerten Gewässer Satzengraben, Scherrunsengraben, Furtenbach, Ginzersdorfer Bach, Nonnenberggrunse und Gsolgraben sind im Querungsbereich entsprechend Auflage 10 aus dem Fachbereich Gewässerökologie von Bewuchs frei zu halten, welcher Verklausungen während Hochwasserereignissen bedingen kann. Mit der Betriebsordnung ist diesbezüglich eine jährliche Überprüfung und Gewässerpflege vorzusehen.
3. Eine direkte Ausleitung von Frostkofferdrainagewässern in die Vorfluter ist nicht gestattet.

Ableitungen von Straßenwässern, Gewässerschutzanlagen

4. Die Ableitung von Straßenwässern auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gestattet. Retentionsfilterbecken und –mulden sind laufend zu pflegen und gegebenenfalls zu sanieren, sodass die entsprechende Versickerungsleistung gegeben ist.
5. Die Entwässerungsanlagen, sowie alle Uferschutzbauten sind in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Für eine rechtzeitige Räumung nach Bedarf ist Sorge zu tragen.
6. Beim Verkehrskontrollplatz hat die Entsorgung sanitärer Abwässer, sowie von in der Prüfhalle anfallenden Abwässern oder Flüssigkeiten (Ölauffanggruben etc.) nachweislich durch befugte Entsorger zu erfolgen. Die zur Sammlung dieser Wässer errichteten Bauwerke sind mit Fertigstellung der Anlage und darauf folgend alle 5 Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.
7. Die Entsorgung der auf den Dächern des Verkehrskontrollplatzes anfallenden Niederschlagswässer hat entweder in die Fahrbahntwässerung der A5 oder als eigene Versickerung über einen geeigneten Humusfilter zu erfolgen.
8. Vor jeder Streuperiode sind die Absetzbecken auf abgelagerte Störstoffe und Schlamm zu kontrollieren. Störstoffe sind jedenfalls zu entfernen,

Schlammablagerungen sind dann zu entfernen, wenn der zur Schlammretention vorgesehene Rückhalteraum zu zumindest 50% mit eingetragenen Sedimenten gefüllt ist.

9. Die örtliche Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere über die Einleitungsstellen gereinigter Fahrbahnwässer in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem die Einleitstellen ersichtlich sind. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen. Weiters ist ein entsprechender Alarmplan zu erstellen und auch dieser ist nachweislich der örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

Bauphase

Wasserrechtliche Bauaufsicht

10. Für die gesamte Bauzeit ist der Behörde ein Monat vor Baubeginn eine Wasserrechtliche Bauaufsicht gem. WRG §120 bzw. gemäß RVS 04 05 11, Umweltbaubegleitung, namhaft zu machen.

Als Wasserrechtliche Bauaufsicht sind Personen mit entsprechender Eignung, wie insbesondere fachlicher Qualifikation und entsprechenden Referenzen sowie wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit namhaft zu machen. Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

Neben den gemäß WRG und den in der genannten RVS beschriebenen Aufgaben hat die Bauaufsicht noch folgende weitere Aufgaben:

Die nachgenannte Überwachung hat im Rahmen regelmäßiger Baustellenbegehungen bzw. im Rahmen von Besprechungen mit der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen.

- Überwachung von Arbeiten in und an Gewässern.
- Überwachung der Ausgestaltung der Gerinnestrukturierungen und Bepflanzungen.
- Prüfung von Bepflanzungsplänen.
- Mitwirkung bei der Festlegung von Maßnahmen, die einen Eintrag von Verunreinigungen in Gewässer verhindern.
- Mitwirkung bei der Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen im Bereich von Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Materiallagerungen, um

Schäden und die Beeinträchtigung fremder Rechte im Hochwasserfall zu vermeiden. Anhand von Niederschlagsprognosen sind ggf. Sofortmaßnahmen vorzusehen.

- Mitwirkung bei der Festlegung von Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung von zur Ableitung oder Versickerung vorgesehenen Wässern aus den Baubereichen.
- Kontrolle zwei Mal pro Woche, ob alle baubedingt belasteten Wässer vor Einleitung in ein Oberflächengewässer bzw. vor deren Versickerung über eine Gewässerschutzanlage geführt werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur qualitativen Überwachung abgeleiteter Wässer anzuordnen.
- Überwachung, Dokumentation und Interpretation der im Rahmen der Beweissicherung notwendigen Analysen. Ggf. Festlegung von zusätzlich erforderlichen Überwachungsmaßnahmen bzw. von Schutzmaßnahmen, welche aufgrund der Interpretation von Beweissicherungsdaten notwendig sind. Prüfung der Möglichkeit, externe Daten aus anderen Untersuchungsprogrammen (z.B. GZÜV) anstelle des geforderten Beweissicherungsprogramms heranzuziehen.
- Prüfung von Konzepten zu den geplanten Schüttungsvorgängen von Geländemodellierungen.
- Prüfung der Aufzeichnungen und Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung von Aushubmaterialien und schadstoffbelasteten Abwässern aus den Baubereichen und Baustelleneinrichtungen.
- Überprüfung der Ergebnisse der grundlegenden Charakterisierung hinsichtlich der Wiederverwendung von Aushubmaterial aus dem Baufeld für Schüttungen und Geländemodellierungen.
- Überwachung der Berichtspflicht durch die Konsensinhaberin.
- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes mit Fotodokumentation bis jeweils Ende Februar des Folgejahres mit Angabe zum jeweiligen Datum der vorgenommenen Überprüfungen, zur Art und Umfang sowie zum Ergebnis der Überprüfung.
- Abgabe von fachlichen Einschätzungen, ob Änderungen iSd UVP-G bewilligungsfrei, geringfügig oder vor Umsetzung bewilligungspflichtig sind.
- Mitwirkung bei der Erstellung der Kollaudierungsunterlagen. Diese Unterlagen haben jedenfalls zu umfassen::
 - × einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem

wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen.

- × ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe des Eigentümers und bei geänderter Ausführung der dadurch zusätzlich berührten Parteien.
- × Lagepläne mit unterschiedlicher farbiger Darstellung gemäß der vorstehenden Untergliederung sowie gegebenenfalls Darstellung der ursprünglich geplanten Trassenführung.
- × Längenschnitte.
- × Bauwerkspläne.
- × Datenblätter der tatsächlich eingebauten wesentlichsten Aggregate (z.B. Pumpen).
- × Atteste hinsichtlich Dichtheit der Kanäle, Schächte und Bauwerke.
- × Prüfbericht über die Kanalbefahrung mittels Fernsehkamera
- × Bestätigung über die Abnahme der elektrischen Anlage durch konzessioniertes Unternehmen.
- × Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen bzw. Vorlage dieser statischen Berechnungen.
- × Kontroll- und Reinigungsformblätter für die Kanalanlage.
- × Dienst- und Betriebsanweisungen für die Kanalanlage und die Gewässerschutzanlagen.
- × Unterlagen, welche sich aus den bescheidgemäßen Auflagen ergeben, insbesondere auch die bereits vorliegenden Nachweise über die Einhaltung der geforderten Qualitätsziele.

Allgemeines

11. Alle unbefestigten Flächen sind sobald als möglich zu humusieren und besämen.
12. Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat außerhalb von Hochwasserabflussbereichen (HQ 30) bzw. außerhalb von Mulden zu erfolgen.
13. Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie anderer wassergefährdender Stoffe im Abflussbereich HQ 30 ist untersagt. So ist die Lagerung von bzw. Manipulationen mit Treibstoffen, Ölen, Schmierstoffen etc. im Nahbereich der Gewässer unzulässig. Ebenso sind das Abstellen, die Wartung sowie die Reinigung von Baugeräten und -maschinen in Abflussprofilen unzulässig. Für die Lagerung von

- derartigen Stoffen sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Manipulationseinrichtungen (Tankanlagen, Betankungsflächen etc.) herzustellen. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, dürfen auf der Baustelle nicht durchgeführt werden.
14. Bei der Bauführung ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Chemikalien in Gewässer eingeschwemmt werden und kein Abtrag von Erdmaterial erfolgt.
 15. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
 16. Im Baustellenbereich sind mobile Toilettenanlagen mit dichten Abwassersammelbehältern zu installieren.
 17. Die Entsorgung der Fäkal- und allenfalls anfallender häuslicher Abwässer aus den Baustelleneinrichtungen hat nachweislich (Belege) ordnungsgemäß zu erfolgen.
 18. Sämtliche Schmutzwässer aus Baustelleneinrichtungen wie Tank- und Waschplatz, Batteriebereich, Werkstatt, Reifenwaschanlagen und dergleichen, sowie von häuslichen Abwässern dürfen keinesfalls in die Absetzbecken zur Reinigung der aus dem Baubereich abzuleitenden Niederschlagswässer geleitet werden. Diese Schmutzwässer sind nachweislich zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 19. Wässer aus Reifenreinigungsvorrichtungen, LKW-Waschplätzen etc. sind geordnet zu entsorgen bzw. in temporären Absetzbecken vorzuhalten. Diese Wässer sind ständig auf organoleptische Verunreinigungen, pH-Wert und elektrischer Leitfähigkeit zu prüfen. Eine Wiederverwendung dieser Wässer ist anzustreben.
 20. Drainagen, welche zur Ableitung von unverschmutzten Grund- und Hangwässern dienen, sind, soweit statisch möglich, ohne Betonbettung zu verlegen. Durch die gewählten Bettungsmaterialien darf die ursprüngliche Beschaffenheit der Wässer nicht verändert werden.
 21. Es sind für jene Bauteile, die in Kontakt mit Grundwasser kommen, nur trinkwasserunbedenkliche Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen. Die Verwendung von Bauhilfsstoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 ist jedenfalls untersagt, Bauhilfsstoffe der WGK 2 dürfen nur dann mit Zustimmung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht verwendet werden, wenn gleichwertige Bauhilfsstoffe der WGK 1 nicht verfügbar sind. Biologisch abbaubare Bauhilfsstoffe sind schwer oder nicht abbaubaren Bauhilfsstoffen vorzuziehen.

22. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen. Bei der Planierung der Schüttungsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Geländemulden entstehen, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.
23. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einbauten wie, Rohrleitungen und dergleichen, sind nach Bauvollendung in Absprache mit dem Betreiber bzw. den Eigentümern dieser Anlagen dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder herzustellen, sofern diese nach Projektrealisierung weiterhin benötigt werden. Jedenfalls ist vor einem Eingriff in derartige Fremde Rechte das Einvernehmen mit dem Betreiber bzw. den Eigentümern herzustellen.
24. Am Ende des Arbeitstages bzw. bei Arbeitsunterbrechungen sind sämtliche Maschinen und Baugeräte außerhalb des Hochwasserabflussbereiches abzustellen. Die Baugeräte sind, soweit dies vom Gerätehersteller zugelassen wird, mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
25. Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken etc. sind bei Hochwassergefahr soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
26. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen gemäß vorgenannter Maßnahme erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Straßenwässer, Gewässerschutzanlagen

27. Vorübergehende konzentrierte Ableitungen von Straßenwässern über die Dammböschung (Schutz der noch nicht vollbefestigten Böschungsflächen vor Auswaschungen) sind nicht zulässig.
28. Die Böschungsneigung von Filterbecken und -mulden mit Versickerung darf nicht größer als 1:2 gewählt werden, um ein Abrutschen der Humusschichten im Böschungsbereich zu verhindern.

29. Die projektierten Gewässerschutzmaßnahmen sind möglichst vorrangig auszubilden, um den entsprechenden Schutz der Oberflächengewässer schon während des Baus zu gewährleisten.
30. Die Inbetriebnahme der jeweiligen Entwässerungsmaßnahmen darf erst dann erfolgen, wenn das zugehörige Retentionsfilterbecken bzw. die Retentionsfiltermulde fertiggestellt wurde.
31. Alle Auslaufobjekte in Vorfluter sind standsicher auszubauen, wobei auf eine kolk- bzw. erosionssichere Einbindung in den Altbestand zu achten ist. Erforderlichenfalls ist auch das Gegenufer entsprechend zu sichern. Durch die Sicherungsmaßnahmen in Gerinnen darf das Abflussprofil nicht eingeengt werden.
32. Vorgesehene Spritzschutz- und Lärmschutzwände sind derart auszubilden, dass sie keine Beeinträchtigung der Straßenentwässerung darstellen.
33. Die Abläufe der Gewässerschutzanlagen 1.1 und 1.2 sind derart auszubilden, dass die entsprechend der Winterdrossel abgeminderten Mengen an gereinigten Straßenwässern dem Pumpwerk zur GSA 1.3 auch mit Anspringen des Hochwasserüberlaufes der GSA separat zugeleitet werden.
34. Der Bodenfilter im Filterbecken hat folgenden Kriterien zu entsprechen:
Bei Herstellung des Filters für nur ein Becken ist eine repräsentative Probe des eingebauten Materials zu untersuchen. Bei großtechnischer Herstellung für mehrere Becken ist je 500 m³ eine repräsentative Mischprobe zu untersuchen.
Die Grenzwerte entsprechend Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (Anforderungen an Bodenaushub und Bodenaushubmaterial) des Bodens Klasse A2 im eingebauten Zustand vor Beschickung sind einzuhalten.
Weitere Eigenschaften, die vom Filterkörper und humosem Oberboden einzuhalten sind:

Filterkörper

Kiesgrößtkorn	8 mm
Karbonatanteil (als CaCO ₃)	mind. 2%
pH-Wert	6 – 9
kf- Wert	1x 10 ⁻⁴ – 1x 10 ⁻⁵

Humoser Oberboden

Karbonatanteil (als CaCO ₃)	2% – ca. 5%
pH-Wert	6 – 9
kf- Wert	1x 10 ⁻⁴ – 1x 10 ⁻⁵

TOC als Parameter für den Humusgehalt 1 – 3%

Die Beimischung von Kompost, Klärschlamm oder Torf zur Erreichung des Humusgehaltes ist nicht zulässig.

Der Filterkörper kann extern in einer Mischanlage hergestellt werden.

Der Filteraufbau in den Beckenanlagen ist zweilagig herzustellen. Auf den mindestens 20 cm starken mineralischen Filterkörper ist eine 20 cm starke Schicht aus humosem Oberboden aufzubringen.

Die Schichtstärken gelten für den gesetzten Zustand.

Der Materialeinbau erfolgt lose geschüttet ohne Andrücken mit der Baggerschaufel.

Gegebenenfalls ist mit der Gärtnerfräse oder dem Rechen händisch nachzuarbeiten.

Der Bodenfilter ist auch auf die für die Versickerung relevanten Böschungflächen aufzubringen.

Anschließend ist die Oberfläche ordnungsgemäß zu besämen, sodass eine geschlossene Grasdecke entsteht.

Hinweis: Für die Erstbegrünung wird die Aussaat folgender Rasenmischung empfohlen:

Grasart	Gewichts%
Wiesenrispe (<i>Poa pratensis</i>)	15
Weißes Straußgras (<i>Agrostis stolonifera</i>)	20
Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>)	35
Schafschwingel (<i>Festuca ovina</i>)	20
Raygras (<i>Lolium perenne</i>)	10

35. Zur flächigen Versickerung der Straßenwässer aus dem untergeordneten Netz ist im Rahmen der Errichtung des Vorhabens der Wasserrechtlichen Bauaufsicht der Nachweis zu erbringen, dass für folgende Ableitungen die entsprechenden Sickerflächen zur Verfügung stehen und dass diese Flächen mit ausreichender Sickerleistung (Durchlässigkeitsbeiwert k_f - Wert von zumindest 1×10^{-5} m/s) zur Verfügung stehen. Die Funktion der Sickerflächen ist entsprechend RVS 04.04.11, „Gewässerschutz an Straßen“ herzustellen.

Nr. Konsens	Bereich	Versickerungsfläche erf. [m ²]
39	B7, km 35,573 - km 35,746	3.700
40	B7, km 35,746 - km 35,828	1.200
42	B7, km 38,791 - km 39,271	7.700
44/1	KVA West der ASt Wilfersdorf Süd	976
44/2	L3094 zwischen den KVAs der ASt Wilfersdorf Süd	1.352
44/3	KVA Ost der ASt Wilfersdorf Süd	1.248
44/5	L3094 östlich der ASt Wilfersdorf Süd	1.877
45/1	B7 zw. Weganbindung u. KVA Süd der ASt Wilfersdorf Nord	813
45/2	KVA Süd der ASt Wilfersdorf Nord	880
45/3	B7 zw. KVAs der ASt Wilfersdorf Nord	1.354
45/4	KVA Nord der ASt Wilfersdorf Nord	946
46	L20-ASt Walterskirchen km 0,050 - km 0,132	1.420
46	L20-ASt Walterskirchen km 0,300 - km 0,412	1.400

36. Straßenwässer aus dem untergeordneten Straßennetz, welches durch das Vorhaben eine Änderung der Lage oder Nivellette erfährt, sind gemäß den Bestimmungen der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen zu reinigen. Erfolgt die Reinigung über Bodenfiltermulden, so sind diese mit einem Bodenfilter entsprechend den Vorgaben von Kap. 3.2.6 der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen herzustellen.
37. Die Ableitung der Straßenwässer aus der KVA, Anschlussstelle Poysbrunn sowie die in ihrem Bestand veränderten B7 südlich der KVA und der verlegten L23 im Bereich der Anschlussstelle ist dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Eine entsprechende Reinigung und Ableitung dieser Straßenwässer ist zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

38. Die Ableitung der Straßenwässer der in ihrer Nivelette veränderten L3052 im Querungsbereich der A5 (km 43,45) ist dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Eine entsprechende Reinigung und Ableitung dieser Straßenwässer ist zu gewährleisten. Diese Maßnahme ist unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
39. Die Ableitung der Straßenwässer der in ihrer Nivelette veränderten L22 im Querungsbereich der A5 (km 44,52) ist dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Eine entsprechende Reinigung und Ableitung dieser Straßenwässer ist zu gewährleisten. Diese Maßnahme ist unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Zustimmung vorzulegen.
40. Die Ableitung der retendierten Niederschlagswässer aus dem Erdbecken 2.1 bei A5 km 46,6 in die Straßenentwässerung ist in jenem Zeitraum, in welchem die Winterdrossel die Abfuhr der gereinigten Straßenwässer mindert, nicht gestattet. Es ist eine separate Ableitung in den Gsolgraben herzustellen. Diese Maßnahme ist unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Hang- und Geländewasser, Gewässerverlegungen

41. Eine gesicherte Ableitung der westlich der L3060 km 0,0 bis 0,25 anfallenden Geländewässer ist sicherzustellen. Diese Maßnahme ist ergänzend unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
42. Eine gesicherte Ableitung der südwestlich der L3060 km 0,25 bis 0,45 anfallenden Geländewässer ist sicherzustellen. Diese Maßnahme ist ergänzend unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Mit dieser Bemessung ist die ausreichende Dimension der mit Konsensantrag 12 beantragten Rohrleitung DN 800 auf Parzelle 3638 KG Eibesbrunn nachzuweisen und ggf. anzupassen.
43. Die schadloose Ableitung der Geländewässer, welche südlich der Trasse zwischen km 34,00 und 34,178 in der Mulde an der Böschungsoberkannte gesammelt werden, ist nachzuweisen. Diese Maßnahme ist unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
44. Durch die durch die Durchlässe km 36,650 bzw. km 36,850 abgeleiteten Geländewässer darf es auf den Freiflächen östlich der Trasse zu keinen Erosionserscheinungen kommen. Demgemäß sind Maßnahmen vorzusehen, die eine

gesicherte Ableitung der Geländewässer, wie die Errichtung einer Raubettrinne oder eine Verrohrung bis in den Furtenbach bedingen. Es dürfen durch die Ableitung keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

45. Zur Gewährleistung des ungehinderten Abflusses von Geländewässern nordwestlich, als auch südöstlich der Trasse im Bereich km 39,4 bis 39,57 sind Rohrdurchlässe in den Rampen zur Wirtschaftswegquerung km 39,57 vorzusehen. Diese Maßnahme ist unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
46. Der Durchlass km 40,800 (Konsens Nr. 26) ist auf alle zuströmenden Gelände- und Straßenwässer zu dimensionieren. Dies beinhaltet neben den Geländewässern auch die aus dem Rohrstrang DN 250 eingeleiteten gereinigten Straßenwässer der L20 (DN 250), sowie die breitflächig zuströmenden Wässer der Nonnenbergrunse. Die Neudimensionierung ist unter Vorlage einer hydraulischen Bemessung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
47. Im Zuge der Errichtung der Teichanlage westlich von Objekt A5.33 dürfen die Abflussverhältnisse im Gsolgraben nicht nachteilig verändert werden.
48. Die Gerinneverlegung Gsolgraben ist derart herzustellen, als damit eine gesicherte Abfuhr von HQ30 im Querungsbereich von Objekt A5.33 zu gewährleisten ist. Die Aufweitung des geplanten neuen Gerinnes hat 45 m westlich der Trassenachse zu beginnen und ist bis 110 m östlich der Trassenachse zu führen. Ein hydraulischer Nachweis der Wirksamkeit der Aufweitung ist der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vor Baubeginn vorzulegen.

Oberflächenwässer

49. Im Zuge der Errichtung der Brückenbauwerke, sowie bei Arbeiten entlang von Gewässern sind in Abstimmung mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht Maßnahmen zu setzen, die einen Eintrag von Gewässerverunreinigungen in die jeweils querenden Bachläufe ausschließen. Gegebenenfalls sind zusätzlich Schutzmaßnahmen wie Zäune, Abplankungen etc. vorzusehen, die Schäden am Gewässer durch den Baubetrieb verhindern.
50. Sämtliche im Zuge der Herstellung des Verkehrskontrollplatzes anfallenden Niederschlagswässer sind zu sammeln und zumindest über Absetzbecken zu reinigen und dem Kettlasbach oder Versickerungen zuzuführen. Ihre Qualität hat nach der Reinigung den Vorgaben der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung zu

entsprechen. Die Qualität der in den Kettlasbach oder das Grundwasser abgeleiteten gereinigten Bauabwässer ist zumindest einmal monatlich zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

51. Temporäre Wasserentnahmen aus Vorflutern (z.B. zur Waschung von Pumpen, Maschinen etc.) sind untersagt.
52. Sollten im Zuge der Bauphase durch Rohr- oder Leitungslegungen Gewässer gequert werden, so sind die Baumaßnahmen zu diesen Querungen im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde vorzunehmen.
53. Bauwässer sind geordnet zu sammeln und über temporäre Absetzbecken bzw. GSA's vor der Ableitung in den Vorfluter zu reinigen. In diesen temporären Absetzbecken ist das Bauwasser auf etwaige organoleptische Verunreinigungen zu untersuchen und der pH-Wert bzw. die elektrische Leitfähigkeit täglich zu überprüfen. Im Falle von Verunreinigungen ist das Wasser aus den Absetzbecken entsprechend zu entsorgen bzw. zu reinigen.
54. Alle Wässer - mit Ausnahme unbelasteter Boden-/Hangwässer - , welche in der Bauphase einem Vorfluter zugeführt werden (temporäre Muldenableitungen, Baugrubenwässer, Drainagewässer etc.) sind wöchentlich hinsichtlich pH-Wert und elektrischer Leitfähigkeit zu überprüfen. Werden die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnung überschritten, sind diese nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. sind Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen (z.B.: Neutralisationsanlagen). Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit schriftlich zu dokumentieren und die Messergebnisse sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht wöchentlich zu übermitteln.
55. Vor Baubeginn ist der Wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Bauzeitplan vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen jeweils frei liegen und wie die Ableitung und Reinigung der mit Schwebstoffen und Feinteilen belasteten Niederschlagswässer aus diesen Bereichen vorgesehen ist. Sollten diese Wässer in einen Vorfluter abgeleitet werden, so ist zu gewährleisten, dass diese Wässer jeweils über Absetzbecken gereinigt dem Vorfluter zugeleitet werden.

Auf folgende Ablaufwerte gem. §4 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) sind diese auszulegen:

abfiltrierbare Stoffe:	< 50 mg/l
absetzbare Stoffe:	< 0,3 ml/l

pH-Wert: 6,5 – 8,5

Summe Kohlenwasserstoffe: < 10 mg/l.

Es sind jeweils zwei Absetzbecken zu errichten. Diese sind alternierend zu betreiben (Wechselbetrieb: eines in Betrieb, eines zur Austrocknung und Reinigung).

Die Einhaltung dieser Ablaufwerte ist auf Baudauer einmal monatlich zu überprüfen.

Die Prüfergebnisse sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht umgehend vorzulegen.

Eine Ableitung von Schmutzwässern aus Baustelleneinrichtungen wie Tank- und Waschplatz, Batteriebereich, Werkstatt, Reifenwaschanlagen und dergleichen, sowie von häuslichen Abwässern in diese Anlagen ist nicht gestattet.

Zur Sicherstellung des Rückhalts der Wasserfracht eines 1-jährlichen 15min Starkregens, ist die Anlage derart zu gestalten, dass leerer Retentionsraum zur Verfügung steht, dass diese Wasserfracht rückgehalten werden kann. Diese Funktion ist der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vor Baubeginn für maßgebliche Bauzustände nachzuweisen.

56. Folgende bauliche Maßnahmen sind für die Gewässerschutzanlagen vorzusehen:
 - Absturzgefährdete Stellen sind zu sichern.
 - Die Beckenanlage ist vor unbefugtem Zutritt mittels Zaun zu schützen.
57. Ein Baustellenkonzept, vor allem in Zusammenhang mit der Hochwassersicherheit, ist vor Beginn des Baues der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
58. Sollte es im Zuge von Baumaßnahmen erforderlich sein, unter Niveau liegende Baubereiche mittels Wasserhaltung trocken zu halten, so sind diese Pumpwässer über eigens dafür anzulegende Filterbecken, mit einer provisorischen Filterschicht aus (Fein-) Sand mit einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von 10-5 m/s zu versickern bzw. in die entsprechenden Vorfluter abzuleiten.
59. Aus Baugruben, die der Errichtung von Bohrpfahlrosten und Flachfundamentierungen zu Brückenbauwerken dienen, darf nur Wasser, das außer der baustellentypischen, geringen Trübung durch Bodenfeinteile keine organoleptisch wahrnehmbaren Verunreinigungen aufweist, zu den provisorischen Filterbecken abgeleitet werden.
60. Wenn im aus den Baugruben abzuleitenden Wasser, außer der baustellentypischen Trübung, Verunreinigungen (z.B. Ölschlieren) festgestellt werden, ist das Wasser aus den Baugruben solange mittels Saugtankwagen oder vergleichbarem abzupumpen und einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen, bis die über die Trübung hinausgehenden Verunreinigungen beseitigt sind.

Geländemodellierung, Zwischenlager

61. Für die Geländemodellierung zwischen Anschlussstelle Wilfersdorf Nord und dem Scherrunsengraben ist vor Schüttungsbeginn der Wasserrechtlichen Bauaufsicht ein entsprechendes Konzept über die vorgesehenen Schüttungsvorgänge vorzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Freiliegen von ungeschütztem Boden minimiert wird und das aus derartigen Bereichen abfließende Oberflächenwasser so lange einer entsprechenden Gewässerschutzanlage (z.B. temporäre Absetzanlage) zugeführt wird, bis der Bewuchs Bodenerosionen verhindert.
62. Die Forderungen aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 bezüglich der Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen oder Geländeanpassungen sind zu erfüllen.
63. Die Ablagerung, bzw. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustoffresten und dergleichen im Gewässer- bzw. Gerinnebereich, im Hochwasserabflussbereich und in abschwemmungsgefährdeten Bereichen ist unzulässig.
64. Materialzwischenlagerung: Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen. Weiters dürfen diese Materialien nicht im Hochwasserabflussgebiet gelagert werden. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen. Die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden sind umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
65. Werden im Bereich der zu errichtenden Fahrbahnen und Wege Altablagerungen angetroffen, so sind diese im Baubereich bis auf Niveau des natürlich gewachsenen Bodens auszuheben und aufgrund ihrer Beurteilung gemäß Deponieverordnung zu entsorgen. Es sind diese Beurteilungen und die sich daraus ergebenden externen Entsorgungen schriftlich zu dokumentieren und der Wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.
66. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtliche Bauaufsicht zu informieren und sind mit dieser entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Die Wasserrechtsbehörde ist über derartige Funde zu informieren.

67. Es ist vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept für Überschussmaterial, Baurestmassen und sonstige Abfälle zu erstellen und es sind diesbezügliche Entsorgungsnachweise zu führen.

Betonmischanlagen und Asphaltmischanlagen

68. Sollte eine Betonmischanlage errichtet werden, so sind die temporären Absetzbecken in 2-facher Ausführung als Sammelbecken für sämtliche Betriebswässer der Anlage zu errichten (Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung). Hierbei anfallende, überschüssige Abwässer sind, sofern ein temporärer Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, entweder wiederzuverwenden oder gegebenenfalls extern zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist nicht gestattet.
69. Die Aufstandsfläche der Anlage, sowie ein ausreichend großer Stellplatz auf welchem das Säubern der Mischtrommeln der Transportfahrzeuge vorgenommen werden kann, sind derart auszuführen, dass diese Tätigkeit nur auf gegen den Untergrund gedichtete Flächen erfolgt. Deren Abwässer und die dort anfallenden und gesammelten Niederschlagswässer müssen in gesonderten Abwassersammelbecken, bestehend aus mindestens zwei temporären Sammelbecken geleitet werden (Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung).
70. Die Reinigung, Reparaturarbeiten, sowie das Betanken von Transportfahrzeugen und Baugeräten sind auf den Flächen der Mischanlagen verboten, sofern dafür keine dichten Flächen zur Verfügung stehen. Sollten derartige dichte Flächen bestehen oder errichtet werden, so sind die Niederschlagswässer daraus jedenfalls eigens zu sammeln und extern zu entsorgen.
71. Sollte eine Asphaltmischanlage errichtet werden, so ist die Aufstandsfläche der Anlage derart auszuführen, dass eine Versickerung darauf anfallender Wasch- und Niederschlagswässer nicht möglich ist. Oberflächenwässer und Abwässer aus dem Bereich der Asphaltmischanlage sind dazu in entsprechende temporäre Abwassersammelbecken (2-fache Ausführung als Sammelbecken für sämtliche Betriebswässer - Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung) bzw. eine Abwasservorreinigungsanlage einzuleiten, wobei den Sammel- bzw. Behandlungsbecken ein Schlammfang mit Ölabscheider vorzuschalten ist. Sofern eine Ableitung der Wässer in eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, sind hierbei anfallende, überschüssige Wässer aus dem Bereich von mobilen

Asphaltmischanlagen zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist nicht gestattet.

72. Alle Behältnisse mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betonzusatzmittel, Bitumentanks, Öltanks etc.) sind entweder als Doppelmanteltanks mit Leckagesicherung auszuführen oder so mit flüssigkeitsdichten Sicherheitswannen (ohne Überlauf oder Ablauf) auszuführen, dass mindestens der Behälterinhalt aufgefangen werden kann. Wassergefährdende Stoffe in Kleingebinden (IBContainer, Kleingebinde) sind ebenfalls für den Betrieb bzw. die Lagerung so zu sichern, dass austretende Flüssigkeiten aufgefangen werden und nicht ins Grundwasser bzw. Oberflächenwasser gelangen können.
73. Die bei der Aufbereitung der Wässer anfallenden Schlämme und sonstigen Betriebsmittel sind durch ein konzessioniertes Unternehmen entsorgen zu lassen. Über die Art der Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und je Quartal in einem Untersuchungsbericht der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Beweissicherung und Kontrolle

74. Alle in der Bauphase errichteten Kanäle sind, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä., sind mittels Kamerabefahrung auf ihre ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.
In der Betriebsphase sind die Ableitungen der Gewässerschutzanlagen 1,1, 1,2, 1,3,1,4, 1,5 1,7, 1,8, 2,1, 2,2, 2,3, 2,4, 2,5, 2,10, 2,11 und 2,12 in die jeweiligen Vorfluter im Abstand von 5 Jahren nach Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen.
75. Für Betrieb und Wartung der Gewässerschutzanlagen, Filtermulden und Kanalisationsanlagen ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten.

Die Betriebsordnung hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Verantwortlichkeiten (Verantwortliche Personen)
- Beschreibung der einzelnen Anlagenteile und deren Funktion
- Regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlagen (Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme)

- Räumung der in den Anlagen abgesetzten Sedimente
- Verbringung der Sedimente
- Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Filterschichten, Parameterumfang und Kriterien für die allenfalls erforderliche Entfernung und Auswechslung
- Mess- und Untersuchungsprogramm – Beweissicherungsprogramm (Verzeichnis der Messstellen, Messintervalle, Parameterumfang für Grundwasser und zufließende Straßenwässer)
- Dokumentation der Mess- und Analysenergebnisse
- Führen eines Betriebsbuches
- Alarmplan/Notfallplan für den Störfall

Die Wartungsarbeiten sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben durchzuführen.

Der Alarmplan/Notfallplan hat u.a. die Vorgangsweisen im Falle eines Gefahrgutunfalls, die Einbindung von Feuerwehren und sonstiger Bergungsdienste, Verantwortlichkeiten, Informationsfluss u.dgl. zu enthalten.

(Hinweis: Ein Störfall ist dann gegeben, wenn bei einem Gefahrgutunfall wassergefährdende Stoffe austreten und über das Entwässerungssystem in die Absetz- und Versickerungsbecken und die Versickerungsmulden gelangen können, es zu Flutungen bzw. Einstau von abflusslosen Tiefpunkten oder nicht projektiertem Einstau der GSA oder Filtermulden kommt.)

Die Betriebsordnung bzw. allfällige spätere Änderungen dieser sind mit der Wasserrechtsbehörde zu akkordieren.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und Rückhaltefunktion der Versickerungsanlagen

- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse
- alle im geg. Bescheid genannten Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise u. dgl.

Das Betriebsbuch ist von der Person, die für die Betreuung der Versickerungsanlagen verantwortlich ist, zu führen. Der Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen Einsicht zu geben.

76. Nach Herstellung des Bodenfilters im Filterbecken/in Filtermulden ist zu prüfen, ob der Einbau projektgemäß erfolgte und, ob die Filterschicht das geforderte (erwartete) Schadstoffrückhaltevermögen aufweist. Zu diesem Zweck sind unmittelbar nach Herstellung der Versickerungsbecken/Filtermulden an mindestens drei unterschiedlichen Stellen des Versickerungsbereichs Bodenproben aus der Filterschicht zu entnehmen. An Hand dieser Proben sind die Mächtigkeit, der pH - Wert, der Gehalt an Humus und Ton und die organischen Inhaltsstoffe zu bestimmen.

Der kf-Wert des Filterkörpers ist nach Fertigstellung und nochmals innerhalb von 1 bis 3 Monaten nach dem Einbau nach ÖNORM B4422-2 nachzuweisen.

Danach ist der kf-Wert des Filterkörpers aller GSA 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe zu prüfen. In weiterer Folge hat die Überprüfung des kf Wertes jeweils gleichzeitig mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit bzw. dem Schadstoffrückhaltevermögen an jeweils drei der am stärksten belasteten Bodenfilter (GSA 1.3, GSA 1.8 und GSA 2.7, 2 Proben aus dem Abschnitt B7 zwischen A5 km 25,1 bis 26,5) zu erfolgen.

Beginnend zehn Jahre nach Inbetriebnahme der nachweislich ordnungsgemäß hergestellten Bodenfilter ist regelmäßig im Abstand von jeweils vier Jahren die Funktionsfähigkeit/Schadstoffrückhaltevermögen an jeweils drei der am stärksten belasteten Bodenfilter (GSA 1.3, GSA 1.8 und GSA 2.7, 2 Proben aus dem Abschnitt B7 zwischen A5 km 25,1 bis 26,5) nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind mindestens an drei unterschiedlichen Stellen des Versickerungsbereichs drei Proben bzw. an jeweils einer Stelle der Bodenfiltermulde aus der obersten Filterschicht (obere 10 cm) zu entnehmen und zu einer Mischprobe zu vereinigen. Augenscheinlich verunreinigte

Bereiche sind jedenfalls zu beproben. Die Proben sind von einer dazu befugten Stelle untersuchen zu lassen.

Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschicht hat an Hand nachstehend genannter Prüfwerte zu erfolgen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg TM
KW- Index	1.000
PAK	100
Cadmium als Cd	10
Chrom als Cr	500
Kupfer als Cu	500
Nickel als Ni	500
Blei als Pb	500
Zink als Zn	1.500

Prüfwerte für Gesamtgehalte

Überschreiten die Analysenergebnisse die og. Prüfwerte für Gesamtgehalte, so ist eine Untersuchung des Eluats der Mischprobe nach in der ÖNORM S 2115 genannten Verfahren durchzuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse der Eluatuntersuchung sind nachstehend genannte Prüfwerte heranzuziehen.

Parameter	Prüfwerte in mg/kg
KW- Index	5
PAK 16	0.02
Cadmium als Cd	0.5
Chrom als Cr	10
Kupfer als Cu	10
Nickel als Ni	5
Blei als Pb	1
Zink als Zn	18

Prüfwerte für Eluat

Ergibt die Analyse, dass die og. Prüfwerte bei den untersuchten Gewässerschutzanlagen (GSA) und Filtermulden überschritten werden, sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die

Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in Betrieb befindlichen GSA und Filtermulden, zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen. Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Entnahme der Proben sind die Entnahmestellen wieder mit einem dem Bodenfilter entsprechenden Material aufzufüllen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

77. Ab Inbetriebnahme des Streckenabschnittes A5 Nord A sind über einen Zeitraum von zehn Jahren nachstehend genannte Daten zu erfassen, in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen:

- Anzahl der Tage, an welchen Auftaumittel aufgebracht wurden (Angabe des Auftaumittels)
- Anzahl der Aufbringungen pro Tag
- Menge des pro Tag aufgebrauchten Auftaumittels

78. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der GSA sind die vorgereinigten Wässer im Winter- wie im Sommerbetrieb vor deren Einleitung in die betroffenen Vorfluter zu beproben und hinsichtlich der Parameter Summe Kohlenwasserstoff, PAK, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Nickel, Phosphor zu analysieren.

Die Probenahme hat im Bereich der Einleitungsbauwerke in Form einer qualifizierten Stichprobe (§ 1 Abs. 3 AAEV) zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 33 Abs. 3 WRG 1959) hat an jeder Einleitung zweimal pro Jahr zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 1334 Abs. 2 WRG 1959) hat an jeder Einleitung einmal pro Jahr zu erfolgen, wobei im Zuge eines fünfjährigen Überwachungszyklus des in die Vorfluter eingeleiteten Wassers zumindest zwei Termine der jährlichen Probenahme in Zeiträume des Winterdienstes mit Einsatz von Streusalz zu fallen haben.

Die Emissionsbegrenzungen sind einzuhalten.

(Hinweis: Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Jahres kleiner ist als die Emissionsbegrenzung. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Fremdüberwachung als eingehalten,

wenn das arithmetische Mittel der Messwerte des fünfjährigen Beobachtungszyklus kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme der GSA sind im Bereich der Einlaufbauwerke Wasserproben aus den Vorflutern zu entnehmen und zumindest auf den Gehalt oa. Parameter zu analysieren.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV bzw. der EmRegV-OW.

Die Analyseergebnisse sind zu dokumentieren und dem Betriebshandbuch anzuschließen.

79. Der Wasserrechtsbehörde ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn das Beweissicherungsprogramm vorzulegen. Es hat folgende Punkte zu enthalten:

- Messstellenplan und Messstellenverzeichnis
- Beobachtungs- und Beobachtungstermine
- Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung
- Ausgestaltung der Messstellen (Regelplan)

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV (BGBl. 1996/186 idgF.) bzw. der GZÜV (BGBl. II 2006/479 idgF.).

Die Probenahmen und Analysen sind von einer akkreditierten Analysenanstalt nach den in den genannten Verordnungen bezeichneten Analysenverfahren durchzuführen. Jede Änderung des genehmigten Beweissicherungsprogramms ist mit der Wasserrechtsbehörde und der Wasserrechtlichen Bauaufsicht zu akkordieren.

80. Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analyseergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

I.2.2. Fachbereich Grundwasser

Betriebsphase

1. Eine permanente Ableitung von in Bauwerksbereichen zutage tretendem, gespanntem Grundwasser ist nicht zulässig. Der Bestand bzw. die Wiederherstellung einer wirkungsgerechten und stabilen Deckschicht ist unbedingt erforderlich.

Bauphase

2. Sämtliche Tiefbaumaßnahmen (Bodenauswechslungen, Pfahlfundamente, Errichtung von Becken, etc.) im Grundwasserschwankungsbereich sind so durchzuführen, dass eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers („Drainagewirkung“) nicht eintritt. Dies gilt insbesondere für die Talquerungen des Zayatales und des Poybachs, wo relativ stark gespanntes Grundwasser vorliegt.
3. Landwirtschaftliche Drainagen, die im Zuge der Baumaßnahmen unterbrochen werden müssen, sind während der Bauphase provisorisch aufrechtzuerhalten und mit Beendigung der Baumaßnahmen wieder funktionstüchtig herzustellen.
4. Für alle im Zuge der Vorhabenerrichtung eingesetzten und im Baufeld gewonnenen Schüttmaterialien ist der Wasserrechtlichen Bauaufsicht der Eignungsnachweis derart zu erbringen, als diese Materialien der Einstufung gemäß des zum Zeitpunkt der Verwertung gültigen BAWP entsprechen und die Grenzwerte des BAWP 2011 für die Klassen A1 und A2 einhalten.

Werden Materialien im Grundwasserschwankungsbereich geschüttet, so müssen diese der Verwertungsklasse A2G entsprechen. Entsprechend ÖNORM S 2126 und S 2127 ist eine grundlegende Charakterisierung für im Baufeld gewonnenes, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial vorzunehmen.

Bezüglich Beurteilungsintensität der anfallenden Aushubmaterialien wird auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach MIW2-AW-1212/001 vom 18.12.2013, im Feststellungsverfahren gemäß 6 Abs. 1 AWG 2002 verwiesen.

Insoweit nicht geeignete Materialien dürfen für Geländemodellierungen bzw. als Schüttmaterialien nicht verwendet werden. Eine ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Aushubmassen ist durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen aufgrund der Materialanalysen durchführen zu lassen.

5. Durch Bodenauswechslungen und Tiefbauarbeiten darf keine so starke Minderung der Deckschichte stattfinden, dass Grundbrüche auftreten. Sollten Bodenauswechslungen

innerhalb der Grundwasserdruckniveaus vorgenommen werden, so ist zu gewährleisten, dass nach Vornahme dieser Maßnahme die hydrogeologischen Verhältnisse jenen vor der Vorhabenerrichtung entsprechen. Der Einbau von Mehrzweckrohren im Grundwasserschwankungsbereich ist nicht gestattet.

6. Wird im Zuge der Baumaßnahmen kontaminierter Boden oder Material angetroffen, wodurch eine Gefährdung für die Boden- und Grundwasserqualität zu erwarten ist, sind die Bauarbeiten in diesem Bereich einzustellen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu verständigen und ein entsprechendes Sicherheits- und Entsorgungskonzept muss vorgelegt werden. Die ungesicherte Zwischenlagerung von kontaminiertem Aushubmaterial ist im Vorhabensbereich nicht gestattet.
7. Dringen durch unsachgemäße Bauführung Chemikalien oder andere Schadstoffe in den Boden ein, so muss dieser umgehend abgetragen und fachgerecht entsorgt werden.
8. Die Betankung für Baustellenfahrzeuge oder Baumaschinen darf nur im Bereich flüssigkeitsdichter Wannen erfolgen. Oberflächenwasser aus diesen Betankungsstellen sind zu sammeln und extern zu entsorgen.
9. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der von der Vorhabenerrichtung betroffene Bereich der Verdachtsfläche MI-1952 zu erkunden und erforderlichenfalls im vom Vorhaben berührten Bereich fachgemäß zu sanieren bzw. zu sichern. Die entsprechenden Nachweise bzw. ein allfälliges Sanierungskonzept sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
10. Das im Bereich von Baugruben, Böschungen und Hanganschnitten austretende Grund- oder Schichtwasser ist zu fassen oder abzupumpen und nach Möglichkeit wieder zu versickern, andernfalls in Vorfluter einzuleiten. Durch geeignete Maßnahmen ist eine qualitative Beeinträchtigung des Wassers durch das Baugeschehen zu verhindern.

Im Zuge des Baugeschehens verunreinigtes Wasser (Herkunft: Wasserhaltungen, Baugruben) ist vor dessen Einbringung in den Untergrund oder vor Einleitung in einen Vorfluter gegebenenfalls zu reinigen.

Die Menge des zur Versickerung gebrachten oder in einen Vorfluter abgeleiteten Wassers ist ab Beginn der Versickerung/Ableitung während der ersten fünf Arbeitstage täglich, in weiterer Folge wöchentlich zu erfassen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde jedenfalls aber der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Erfolgt eine Wasserhaltung mittels Entspannungsbrunnen, so ist das geförderte Wasser nach Möglichkeit in den Untergrund zu versickern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur Wasser, das außer einer geringen Trübung durch Bodenfeinteile keine organoleptisch wahrnehmbaren Verunreinigungen aufweist, zur Versickerung gelangt.

11. Im Zuge der Errichtung von Kanälen oder Pumpleitungen mit Aushubsohle unter dem Grundwasserdruckniveau ist die Länge der offenen Künetten mit 100 m zu begrenzen. Mit Verfüllung der Künetten ist die Wirksamkeit der Deckschicht wieder herzustellen, ein den Ableitungskanälen begleitendes Abströmen von Grund- oder Schichtwasser ist durch den Einbau von dichten Querschoten (Dichtriegel) zu verhindern. Diese Querschoten sind in Bereichen mit Grundwasserandrang im Abstand von 25 m zu errichten. Die Festlegung dieser Bereiche hat durch die wasserrechtliche Bauaufsicht anhand der im Bauzustand beobachteten Grundwasserzutritte zu erfolgen.
12. Vor der Errichtung von Kanälen oder Pumpleitungen mit einer Länge größer 100 m sind im Abstand von max. 200 m geeignete Bodenaufschlüsse (Schürfe, Kernbohrungen) herzustellen, welche die Mächtigkeit der Deckschicht und die Grundwassersituation (GW Stand und Druckniveau) erkennen lassen. Anhand dieser Aufschlüsse ist der Wasserrechtlichen Bauaufsicht die Sicherheit gegen Sohlaufbrüche nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so sind die hierfür projektierten Maßnahmen (vgl. ergänzende Stellungnahme zum Fachbericht Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie, Geotechnik und Altlasten vom Jänner 2014) auszuführen.
13. Zur Feststellung einer allfälligen wasserrechtlichen Genehmigungspflicht von Ableitungen, die sich aus den mit den Konsensanträgen 98 bis 126 beantragten Eingriffen in das Grundwasser ergeben, ist der Behörde vor Inangriffnahme dieser Maßnahmen das endgültige Baukonzept mit Beschreibung der einzelnen Ableitungen (Versickerung oder Ableitung in Vorfluter) vorzulegen.

Beweissicherung und Kontrolle

14. Die Betreiber folgender Brunnenanlagen
 - Brunnen WI 21, KG Bullendorf , Eigentümer EVN Wasser GesmbH
 - Brunnen WI 16, KG Wilfersdorf, Eigentümer Marktgemeinde Wilfersdorf
 - Brunnen HE 1, KG Herrnbaumgarten, Eigentümer Marktgemeinde Herrnbaumgarten

sind vor Baubeginn nachweislich über die geplanten Bauvorgänge im Einzugsbereich ihrer Brunnen zu unterrichten. Sollten im Zuge deren Eigenüberwachung während oder nach Vornahme der o.a. Baumaßnahmen Schüttungsminderungen oder qualitative Beeinträchtigungen festgestellt werden, so sind diese durch die wasserrechtliche Bauaufsicht auf mögliche vorhabenbedingte Ursachen hin zu überprüfen. Sollten die erkannten Beeinträchtigungen vorhabenbedingt sein, so sind in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde Maßnahmen zu setzen, die diesen Beeinträchtigungen entgegen wirken.

15. Eine quantitative Beweissicherung ist an folgenden Brunnen und Messstellen wie folgt vorzunehmen:
- Wöchentliche Abstichmessungen an den Brunnen BR-MI 6, BRMI 7, BR-MI 8 und BR-MI 9 während der Errichtung des Objektes A5.20 (Zayaquerung) sowie der Gewässerschutzanlage GSA 1.3 samt Ableitungskanal.
 - 14-tägige Abstichmessungen an den in Mappe 7, Einlage 7.12 enthaltenen Beobachtungspegeln.

Mit den Abstichmessungen ist drei Monate vor Baubeginn des Bereiches zu beginnen. Sie sind bis zwei Monate nach Fertigstellung der Tiefbaumaßnahmen fort zu führen. Die Ergebnisse sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht in monatlichen Berichten vorzulegen.

16. Die Brunnen BR-MI 8 und BR-MI 13 sind vierteljährlich einer Analyse gemäß Mindestuntersuchung der Trinkwasserverordnung (BGBl. 304/2001 i.d.g.F.) zu unterziehen.
17. Mit den Messungen, Probenahmen und Analysen ist drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten in dem betroffenen Bereich zu beginnen. Sie sind bis ein Jahr nach Verkehrsfreigabe fort zu führen. Die Ergebnisse sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht monatlich zur Kenntnis zu bringen. Spätestens eineinhalb Jahre nach Verkehrsfreigabe ist der Wasserrechtsbehörde ein zusammenfassender Endbericht vorzulegen.

I.2.3. Fachbereich Gewässerökologie

Bauphase

Arbeiten an Oberflächengewässern

1. Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie anderer wassergefährdender Stoffe im Abflussbereich von Gewässern hat zu unterbleiben. Für die Lagerung von derartigen Stoffen sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Tankanlagen, Betankungsflächen etc. vorzusehen. Das Abstellen, die Wartung und die Reinigung von Baumaschinen und Baugeräten in Abflussprofilen sind unzulässig.
2. Aushubmaterial, Baustoffreste und dergleichen dürfen nicht im Gewässer- und im Hochwasserabflussbereich ab- bzw. zwischengelagert werden.
3. Bei allen Bautätigkeiten sind Vorkehrungen zu treffen, dass kein Fremdmaterial (Bauschutt, Schadstoffe etc.) in Gewässer gelangt bzw. verbleibt.
4. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen grundsätzlich keine direkten Fahrten durch das Gewässer erfolgen, allfällige notwendige Baumaßnahmen im Gewässer sind nur in Abstimmung mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht möglich.
5. Während der Bauphase darf keine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zu Bauzwecken erfolgen.
6. Bei der Errichtung von Brücken über Gewässer, sowie bei Arbeiten an Gewässern oder Bachverlegungen darf das jeweilige Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Eine Verrohrung wasserführender Gerinne ist grundsätzlich untersagt, kann aber ausnahmsweise kurzfristig vorgenommen werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Die Verrohrung wird nur für Überfahrten über das Gewässer errichtet. Ihre Länge ist daher so gering wie möglich zu halten und darf nicht einen längeren Gewässerabschnitt umfassen.
 - Der Durchlass ist mit einem Maul- oder Bogenprofil herzustellen, sodass die natürliche Gewässersohle im Bauwerk vorhanden bleibt.
 - Die Anbindung an das Ober- und Unterwasser ist so zu errichten, dass keine Barrieren durch Abstürze entstehen.
7. Bei Arbeiten an Gewässern darf die die grundwasserführende Schicht überlagernde Deckschicht zum Schutz des Grundwassers nicht durchbrochen werden. Bei der Neugestaltung von Gerinnen ist die dabei ggfs. offengelegte, grundwasserführende Schicht mittels Lehmschlag zum Gewässer hin abzudichten.

8. Vor Beginn von Baumaßnahmen direkt an Gerinnen sind die jeweiligen Fischereiberechtigten und die Wasserberechtigten von betroffenen Fischteichen rechtzeitig und nachweislich zu verständigen.
9. Die Bachverlegung bzw. Neugestaltung des Bachbettes des Eibesbaches hat sich am entsprechenden Gewässertyp (Typ „Gewundener bis mäandrierender Waldbach“ nach ProFor-Studie) zu orientieren.

Es sind daher folgende strukturökologische Anpassungen vorzunehmen:

- Ausbildung des Gewässerprofils mit mittlerer Wassertiefe von 10 bis 20 cm, um bei wechselnden Abflüssen einen häufigeren Wechsel im amphibischen Bereich zu ermöglichen; dadurch möglichst geringe Eintiefung des Gerinnes gegenüber dem Umland
- Ausbildung einseitig flacherer Böschungen (1:4) durch asymmetrische Profilgestaltung
- Initialpflanzung von Gehölzen bis zur Wasseranschlagslinie, um eine möglichst vollständige Beschattung zu ermöglichen

Die Renaturierung hat unter Berücksichtigung der hydraulischen Anforderungen (Hochwasserabfuhr) zu erfolgen.

Die Bepflanzung und die Ausgestaltung der Gerinnestrukturierung am Eibesbach sind in Absprache mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzunehmen.

10. Soweit technisch möglich und unter Berücksichtigung der hydraulischen Abfuhrkapazität ist im Anschluss stromauf der Brückenbauwerke (bis max. 10 m vor Bauwerkskante) bei den Gerinneverlegungen von Scherrunsengraben, Furtenbach und Gsolgraben eine beidseitige Bepflanzung der Böschung (bis zur Wasseranschlagslinie) mit Gehölzen zur Beschattung der Gerinne vorzunehmen. Im Abschnitt stromab der Brückenbauwerke hat die Bepflanzung auf die Hochwassersicherheit der Brückenfundamente Rücksicht zu nehmen, indem standortgerechte, biegsame Weichhölzer wie Erle oder Weide verwendet werden, die sich bei erhöhtem Abfluss umlegen.

Es ist dafür zu sorgen, dass eine durchgehende gewundene Niederwasserlinie im Erdbau vorgegeben wird (asymmetrisches Profil, Windungen innerhalb des Gerinnebogens). Die Niedrigwasserlinie ist anschließend der Sukzession bzw. der Umlagerung zu überlassen.

Betriebsphase

Beschränkung der zulässigen Chlorid-Konzentrationen bei Ableitung der Winterstraßenwässer

11. Die in die Vorfluter eingeleiteten Chloridmengen sind derart zu beschränken, dass die Chlorid-Konzentration in den jeweiligen Gerinnen den Anforderungen der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) entspricht. Der Richtwert von 150 mg L^{-1} im Jahresmittel ist grundsätzlich einzuhalten und kann nur dann überschritten werden, wenn dennoch die Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten (QZV Ökologie OG) gewährleistet ist und diese Werte auch langfristig sichergestellt sind.
12. Durch Optimierung der Beckenauslegung bzw. der Drosselsteuerung ist die Ausleitung der gereinigten Straßenwässer aus den Becken 2.1 und 2.2 in den Scherrunsengraben derart einzuschränken, dass entsprechend den in Maßnahme 11 geforderten Kriterien eine Reduktion der Chloridbelastung erfolgt. Sollte eine entsprechende Reduktion der Chloridmengen durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden können, so hat dies mittels eines Rohrkanals in die Zaya zu erfolgen.
13. Durch Optimierung der Beckenauslegung bzw. der Drosselsteuerung ist die Ausleitung der gereinigten Straßenwässer aus den Becken 2.3 und 2.4 in den Furtenbach derart einzuschränken, dass entsprechend den in Maßnahme 11 geforderten Kriterien eine Reduktion der Chloridbelastung erfolgt. Sollte eine entsprechende Reduktion der Chloridmengen durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden können, so hat dies mittels eines Rohrkanals in die Zaya zu erfolgen.
14. Durch Optimierung der Beckenauslegung bzw. der Drosselsteuerung ist die Ausleitung der gereinigten Straßenwässer aus dem Becken 2.5 in den Ginzersdorfer Bach derart einzuschränken, dass entsprechend den in Maßnahme 11 geforderten Kriterien eine Reduktion der Chloridbelastung erfolgt. Sollte eine entsprechende Reduktion der Chloridmengen durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden können, so hat dies mittels eines Rohrkanals in die Zaya oder in den Poybach zu erfolgen.
15. Durch Optimierung der Beckenauslegung bzw. der Drosselsteuerung ist die Ausleitung der gereinigten Straßenwässer aus den Becken 2.10 und 2.11 in den Gsolgraben derart einzuschränken, dass entsprechend den in Maßnahme 11 geforderten Kriterien eine Reduktion der Chloridbelastung erfolgt. Sollte eine entsprechende Reduktion der Chloridmengen durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden können, so hat dies mittels eines Rohrkanals in den Herrnbaumgartner Graben stromab der Einmündung

des Herbertsbrunngrabens oder einen anderen, hinsichtlich des Abflusses geeigneten Vorfluters zu erfolgen.

16. Durch Optimierung der Beckenauslegung bzw. der Drosselsteuerung ist die Ausleitung der gereinigten Straßenwässer aus den Becken 2.12 in den Mühlbach derart einzuschränken, dass entsprechend den in Maßnahme 11 geforderten Kriterien eine Reduktion der Chloridbelastung erfolgt. Sollte eine entsprechende Reduktion der Chloridmengen durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden können, so hat dies mittels eines Rohrkanals in den Mühlbach stromab des Drasenbaches oder einen anderen, hinsichtlich des Abflusses geeigneten Vorfluters zu erfolgen.
17. Die Ausleitung der gereinigten Straßenwässer aus den Gewässerschutzanlagen darf nur zu Zeiten erfolgen, in denen die Vorfluter einen durchgehenden Abfluss aufweisen. Eine Ausleitung in intermittierende Vorfluter ist nicht zulässig, wenn diese nur als weitgehend stagnierende Tümpelkette vorliegen oder gänzlich trocken liegen.

Beweissicherung

18. An den durch Chlorid-Einleitungen betroffenen Bächen bzw. Standorten sowie in den Ausleitungsschächten der angeführten Retentionsbecken vor der Einleitung in die Vorfluter ist für fünf Jahre eine Beweissicherung der chemischen und biologischen Situation vorzunehmen. Die erste Aufnahme hat im ersten Jahr nach Verkehrsfreigabe zu erfolgen, die letzte in der Saison 2026/2027, die drei übrigen dazwischen in gleichen zeitlichen Abständen.

Für alle Aufnahmen gelten folgende Vorgaben:

Zu erfassende Gewässer und Standorte (chemische und biologische Beweissicherung):

- i. Eibesbach oberhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 1.6 und unterhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 1.5 (100 m vor der Einmündung in die Zaya)
- ii. Zaya oberhalb der Einmündung des Eibesbaches
- iii. Scherrunsengraben oberhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.1 und 1 km unterhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.2
- iv. Furtenbach oberhalb der Einleitung aus Retentionsbeckens 2.4 und 1 km unterhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.3
- v. Ginzersdorfer Bach oberhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.5 und 1 km oberhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.5

- vi. Poybach oberhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.7 und 1 km unterhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.6
- vii. Zaya unterhalb der Einmündung des Poybaches
- viii. Gsolgraben oberhalb und unterhalb der Einleitung des Rohrstranges aus den Retentionsbecken 2.10 und 2.11
- ix. Mühlbach oberhalb und unterhalb der Einleitung aus Retentionsbecken 2.12

Die Beweissicherung im Scherrunsengraben, Furtenbach und Ginzersdorfer Bach kann entfallen, sofern eine Ableitung der gereinigten Straßenwässer in größere Vorfluter (Poybach, Zaya) erfolgt.

Erfolgt eine Ableitung der gereinigten Straßenwässer aus den Gewässerschutzanlagen 2.10 und 2.11 anstatt in den Gsolgraben weiter stromab in den Herrnbaumgartner Graben, so hat die Beweissicherung entsprechend in diesem Gerinne stromauf und stromab der Einleitung der gereinigten Straßenwässer aus den Gewässerschutzanlagen 2.10 und 2.11 zu erfolgen.

Soweit die naturräumlichen Gegebenheiten dies zulassen, ist die genaue Lage der Probenahmestellen stromauf und stromab der Einleitungen – bzw. in der Zaya oberhalb der Einmündung des Eibesbaches und unterhalb der Einmündung des Poybaches – so zu wählen, dass eine möglichst große Vergleichbarkeit der Standorte in strukturökologischer Hinsicht gegeben ist. Dies ist im Bericht zur Beweissicherung (siehe Auflage 19) durch Ortsbefund und Fotodokumentation nachzuweisen.

Der Zeitpunkt der Probenahme ist möglichst so zu wählen, dass entsprechend den Witterungsverhältnissen ein Ablauf aus den Becken gegeben ist (z.B. nach Niederschlägen). Dies ist im Bericht zur Beweissicherung durch Darstellung der Niederschlagsverhältnisse im Zeitraum der Beweissicherung zu dokumentieren.

An allen Bächen ist bei jeder Aufnahme eine Abflussschätzung vorzunehmen.

Zu erfassende Retentionsbecken (nur chemische Beweissicherung): 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.10, 2.11 und 2.12

Zu erfassende physikalisch-chemische Parameter in den Gerinnen und Retentionsbecken (Ablaufschächten): Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Calcium und Natrium.

Die Probenahmen und Analysen der physikalisch-chemischen Parameter sind durch eine akkreditierte Prüfstelle in den angeführten Gerinnen und Becken in monatlichen Intervallen durchzuführen, beginnend im Oktober (im letzten Monitoringturnus: Oktober 2026). Die methodischen Vorgaben der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) sind einzuhalten. Die Vorfluter stromab von Einleitungen bzw. Zubringer-Einmündungen sind gemäß der Vorgabe der QZV Ökologie OG nach dem Einmischungsbereich zu beproben.

Einmal jährlich ist der ökologische Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos (Wirbellose) und Phytobenthos (Algenaufwuchs) an den zuvor angeführten Gewässern und Standorten stromauf und stromab der Einleitungen zu erfassen.

Die Probenahmen und Analysen der biologischen Qualitätselemente sowie die Bewertung des ökologischen Zustands haben durch ein anerkanntes Büro oder Labor zu erfolgen, das auf diesem Fachgebiet Erfahrungen hat und über entsprechende Referenzen verfügt.

Sofern aus anderen Monitoring- oder Untersuchungsprogrammen Messdaten vorliegen, welche die hier ausgeführten Anforderungen in zeitlich-räumlicher Hinsicht und betreffend die zu untersuchenden Parameter erfüllen, können diese anstatt der Aufnahmen aus dem ggst. Beweissicherungsprogramm herangezogen werden.

19. Anhand der Ergebnisse der Beweissicherung ist die Wirkung aller, im gegenständlich betroffenen Abschnitt der A5 errichteten Maßnahmen zur Entsorgung der Straßenwässer auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beschränkung der Chloridbelastung in den Vorflutern zu beurteilen.

Für die erste bis vierte Monitoringkampagne ist die Wasserrechtsbehörde bis spätestens 31. Dezember im Jahr der ökologischen Aufnahme von den Messergebnissen in Form eines Zwischenberichtes zu informieren. Nach Abschluss der gesamten Beweissicherung ist der Wasserrechtsbehörde bis 31. März des Folgejahres nach der letzten der ökologischen Aufnahme ein zusammenfassender Endbericht vorzulegen.

Die Zwischenberichte und der Endbericht haben Angaben zum Datum, zur Art sowie zum Umfang der vorgenommenen Aufnahmen, Messungen und Prüfungen zu

enthalten. Die Ergebnisse sind textlich, tabellarisch (Datenanhang) und grafisch darzulegen. Zu allen Aufnahmeterminen ist eine Fotodokumentation beizulegen.

Sollten die Ergebnisse der Beweissicherung Überschreitungen der zur Festlegung der Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen und damit Überschreitungen der festgelegten Chloridfrachten und -Konzentrationen zeigen oder erwarten lassen, so sind in Abstimmung mit der Behörde ergänzende Maßnahmen, wie Optimierung der Beckenbewirtschaftung oder eine Verlegung der Einleitstelle vorzunehmen. Ein entsprechender Vorschlag ist der Wasserrechtsbehörde spätestens 8 Wochen nach Überschreitung zu unterbreiten.

Wellblechdurchlass Satzengraben

20. Nach Starkregenereignissen im Gebiet, zumindest aber 5-jährlich, hat eine Prüfung der Sohlstabilität, der Mächtigkeit der Kies-Sand-Schicht und des Gewässerkontinuums im Wellblechdurchlass zu erfolgen. Als indirektes Maß für ein Starkregenereignis ist das HQ5 der Zaya am Pegel Nr. 209452 gemäß Hydrographischem Jahrbuch heranzuziehen (<http://www.noel.gv.at/>, Wasserstandsnachrichten des Landes Niederösterreich).

Werden bei einer Prüfung eine Erosion des Sohlsubstrats oder Anlandungen festgestellt, welche eine Unterbrechung des Gewässerkontinuums bewirken können, so ist durch geeignete Maßnahmen das Gewässerkontinuum wieder herzustellen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind fotografisch zu dokumentieren und in einem Bericht darzustellen. Der Bericht hat auch allfällig vorgenommene Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gewässerkontinuums zu enthalten, welche ebenfalls fotografisch zu dokumentieren sind.

Der Bericht ist bis Ende Februar des Folgejahres der Untersuchung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Passauer Hof

21. Um Schadstoffbelastungen infolge von verkehrsbedingten Sprühnebel auszuschließen, ist im Bereich des stehenden Gewässers westlich der Scheune des Passauer Hofes von A5-km 42,000 bis 42,400 eine Spritzschutzwand zu errichten.

I.3. Fristen

I.3.1. Baubeginn

Die Bauausführung des verfahrensgegenständlichen Projektes hat bis **30. Juni 2015** zu beginnen.

I.3.2. Bauvollendung

Die Bauausführung des verfahrensgegenständlichen Projektes hat bis **31. Dezember 2018** abgeschlossen zu sein.

I.3.3. Dauer der Bewilligung

I.3.3.1 Dauer Gewässereinleitung im Verbund mit GSA

Die Bewilligung der im Projekt dargestellten, über spezielle Gewässerschutzanlagen (GSA) geführten Gewässereinleitungen wird mit **30 Jahren ab Inbetriebnahme dieser Anlagen** befristet.

I.3.3.2 Dauer Gewässereinleitung ohne GSA und Versickerungen

Die Bewilligung für sonstige projektimmanente Gewässereinleitungen bzw. die im Projekt dargestellten Versickerungen werden mit **90 Jahren ab Verkehrsfreigabe** für den verfahrensgegenständlich besehene Autobahnabschnitt befristet.

(Hinweis: Die angeführten Fristen können auf Antrag gemäß § 112 WRG 1959 verlängert und die ausgesprochenen Berechtigungen zu den Gewässereinleitungen und Versickerungen gemäß § 21 WRG 1959 wiederverliehen werden.).

II. Zurückweisung von Konsensanträgen

Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung folgender Maßnahmen lt. eingereichtem Maßnahmenkatalog wird zurückgewiesen:

Nr.	Beschreibung	Parz Nr.	KG	Anmerkung	Einleitmenge
84	Geländemodellierungen	2694, 2690	Wilfersdorf	Geländemodellierungen im Bereich km 33,500 - 34,500	
85	Geländemodellierungen	695	Bullendorf	Geländemodellierung im Bereich km 33,500 - 34,500	

III. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der –

1. Bürgerinitiative (OS) „**Dolni Dunajovice proti R52**“ vom 29. Dezember 2013 und
2. Bürgerinitiative (OS) „**NEBOJSA**“ vom 29. Dezember 2013

werden als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Projektbeschreibung

Zielsetzung

Der A5 Nord/Weinviertelautobahn ist im überregionalen respektive internationalen Straßenverkehr eine bedeutende Rolle zugeordnet. Implizit gilt dies auch für den verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt von Schrick bis Poysbrunn und sollen unter anderem eine Entlastung von Anrainern an den bestehenden Ortsdurchfahrten, die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Weinviertel und die Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirkt werden.

UVP-Genehmigungsverfahren

Für das gegenständliche Projekt wurde ein UVP-Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Projekt wurde am 18.11.2009 durch das BMVIT GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-

ALG/2009 beschieden. Darüber hinaus gab es einen UVP-Projektänderungsbescheid 24.06.2013 GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013.

Einzelne Maßnahmen des Gesamtprojektes sind auch gem. WRG 1959 i.d.g.F. und dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F genehmigen zu lassen.

Trassenverlauf

Der gegenständlich betrachtete Abschnitt der A5 beginnt bei km 23,73 direkt im Anschluss an den bereits in Betrieb befindlichen Autobahnabschnitt Eibesbrunn – Schrick und verläuft bis km 27,25 auf der bestehenden Trasse der Brünner Straße (Niederösterreichische Landesstraße B 7). Ab km 27,25 schwenkt die Trasse nach Nordwest, quert die Zaya, die ÖBB-Trasse und die Landesstraße B 40, umfährt Wilfersdorf im Westen und verläuft im Bereich nördlich von Wilfersdorf Richtung Nordost. Im Bereich der Gemeinden Mistelbach und Wilfersdorf ist bei km 28,0 die Anschlussstelle Wilfersdorf Süd und bei km 33,5 die Anschlussstelle Wilfersdorf Nord situiert.

Im weiteren Verlauf führt die Trasse östlich an Erdberg und Walterskirchen vorbei, quert die Landesstraße L 20 und schwenkt danach wieder Richtung Westen. Im Bereich der Querung der L 20 wird die Anschlussstelle Walterskirchen errichtet. Anschließend passt sich die Trasse im weiteren Verlauf einer Waldfläche nördlich von Walterskirchen an, quert die Landesstraße L 22 zwischen Poysdorf und Herrnbaumgarten. Bei der Querung der Landesstraße L 23 bei km 47,50 wird die Anschlussstelle Poysbrunn errichtet. Die Trasse verläuft bei km 48,00 parallel zur B 7, wird Richtung B 7 verschwenkt und am Ende des gegenständlichen Abschnitts bei km 48,46 in die bestehende B 7 eingebunden. Die Gesamtlänge der Trasse im Abschnitt Schrick – Poysbrunn beträgt 24,73 km.

Standorte und Untersuchungsraum

Das Vorhaben liegt in folgenden Gemeinden:

Verwaltungsbezirk Mistelbach, Niederösterreich

PG Mistelbach:	KG Eibesthal
	KG Kettlasbrunn
PG Wilfersdorf:	KG Wilfersdorf

KG Hobersdorf
KG Bullendorf
KG Ebersdorf an der Zaya
PG Gaweinstal: KG Schrick
PG Großkrut KG Ginzersdorf
PG Herrnbaumgarten KG Herrnbaumgarten
PG Poysdorf KG Hörbertsgrub
KG Ketzelsdorf
KG Passauerhof
KG Poysbrunn
KG Walterskirchen
PG Drasenhofen KG Steinebrunn

Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich

PG Hauskirchen: KG Rannersdorf

Das Vorhaben liegt zur Gänze im Einzugsgebiet der March. Charakteristisch für den vom Vorhaben durchschnittenen Raum sind kleine, meist nicht ständig wasserführende Bäche und Runsen, die die Trasse queren bzw. entlang der Trasse verlaufen. Als ständig wasserführende, größere Bäche queren lediglich die Zaya und der Poybach das Vorhaben.

Folgende Bäche sind als eigene Wasserkörper (OWK gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ausgewiesen und vom Vorhaben betroffen:

<u>Gewässer:</u>	<u>Wasserkörpernummer:</u>
Zaya	501530017
Eibesbach	501530005
Scherrunsengraben	501530009
Furtenbach	–
Ginzersdorfer Bach	–
Poybach	501530034
Gsolgraben	501250005
Herrnbaumgartner Gr.	501250004

Sämtliche der vom Vorhaben gequerten Bäche und Gerinne stellen vornehmlich den gegenständlichen Untersuchungsraum dar. Die Zaya ist als Hauptvorfluter dieses Untersuchungsraumes zu nennen.

Betriebliche Einrichtungen

Verkehrskontrollplatz

Zwischen A5-km 24,700 und 25,900 ist an der Richtungsfahrbahn Wien ein Verkehrskontrollplatz vorgesehen. Er ist folgendermaßen aufgebaut:

- Verkehrstrichter bzw. Vorankündigung (1500 m)
- Verzögerungstreifen (Ausfahrt aus der Autobahn)
- Verkehrskontrollplatz mit Aufstellstrecke, Vorselektion mit dynamischer Achslastwaage, Wiegebereich mit dynamischer Achslastwaage und Brückenwaage, Kontrollbereich mit Prüfhalle, Büro- und Sanitäreinrichtungen, Abstellbereich
- Beschleunigungstreifen (Einfahrt in die Autobahn).

Die Länge des Verkehrskontrollplatzes beträgt 880 m, der Verzögerungstreifen weist eine Länge von 205 m auf, der Beschleunigungstreifen eine Länge von 295 m (Gesamtlänge beträgt daher 1380 m).

Brücken

Im Zuge der Errichtung der A5 Schrick – Poysbrunn sind insgesamt 42 Brückenbauwerke erforderlich. Dabei werden Güterwegunter- und -überführungen, Landstraßenüberführungen, Talbrücken und (Wild-) Durchlässe sowie Grünbrücken erforderlich.

Lärmschutzmaßnahmen

Auf Basis der schalltechnischen Untersuchungen ist die Errichtung von Lärmschutzwänden (ca. 6.085 lfm), Lärmschutzdämmen (ca. 6.900 lfm) und Sichtschutzwällen (ca. 205 lfm) vorgesehen.

Betriebsumkehr

Zur verbesserten Betriebsführung wurde im Einreichoperat eine Betriebsumkehr zwischen ASt Schrick und ASt Wilfersdorf Süd vorgesehen. Am gewählten Standort an der Wirtschaftswegunterführung Objekt A5.19 bei km 26,00 wird die Betriebsumkehr mit einer Gesamtlänge von 400 m asphaltiert ausgeführt.

Entwässerungsmaßnahmen

Das Entwässerungssystem der A5, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, wird vornehmlich als Trennsystem ausgelegt. Insoweit werden Fahrbahnwässer über Gewässerschutzanlagen gereinigt in Vorfluter geleitet, Böschungs- und Hangwässer werden davon getrennt Vorflutern zugeleitet bzw. örtlich lokal versickert.

Die im Zusammenhang neu zu errichtenden Entwässerungseinrichtungen, die zur schadlosen Ableitung der im Zuge von Regenereignissen anfallenden Straßenoberflächenwässer dienen, sind entsprechend den Erfordernissen des Gewässerschutzes ausgebildet.

Grundsätzlich erfolgt die Ableitung der Niederschlagswässer über Ableitungsmulden, Einlaufschächte und Rohrkanäle in Absetz-Filterbeckenanlagen. Die Niederschlagswässer werden nach erfolgter Reinigung über einen Humusbodenfilter retentiert in den Vorfluter abgeleitet.

Im Dammbereich der A5 werden die Fahrbahnwässer entlang eines Bordsteines über Einlaufschächte und Rohrkanäle ebenfalls in Absetz-Filterbeckenanlagen abgeleitet. Die Brückenwässer werden z.T. direkt in die Gewässerschutzanlagen abgeleitet oder an die Fahrbahmentwässerung angeschlossen.

In kurzen Teilbereichen, des untergeordneten Straßennetzes sowie in Teilbereichen der Rampen werden die Niederschlagswässer über Humusfiltermulden in den Untergrund versickert.

Die Dimensionierung der Rohrleitungen und Beckenanlagen erfolgt unter Zugrundelegung eines 5-jährlichen Regenereignisses.

➤ **Ableitung der Niederschlagswässer der A5 Nord/Weinviertelautobahn**

Für die Behandlung der Straßenoberflächenwässer sind folgende Anlagentypen vorgesehen:

- Bodenfilteranlage mit getrennter Absetzzone und Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer in den Vorfluter.
- Gewässerschutzanlagen für Außeneinzugsgebiete: Für die Entwässerung hochrangiger Straßen sind aufgrund der straßenspezifischen Schadstoffe Vorreinigungsmaßnahmen in Form von Gewässerschutzanlagen erforderlich. Bautechnisch sind diese Anlagen zweistufige mit jeweils einem Absetzbecken und einem Bodenfilterbecken ausgebildet. Die straßenspezifischen Schadstoffe wie Schwermetalle oder Kohlenwasserstoffe können im vorgesehenen Bodenfilter des Filterbeckens so weit zurückgehalten werden, dass die derart gereinigten Straßenwässer in Vorflutgewässer abgeleitet werden können. Neben der Reinigung der Straßenwässer dienen diese Anlagen auch der Zwischenspeicherung bzw. Pufferung des (Regen-) Abflusses im Starkregenfall.
- Pumpstation für die Ableitung von Winterniederschlagswässern aus den Gewässerschutzanlagen GSA 1.1 und 1.2: Für die Ableitung der Winterniederschlagswässer werden die gedrosselten Winterwässer aus dem jeweiligen Kontroll- und Überlaufschacht einem Pumpwerk zugeleitet, welches diese Wässer in das Absetzbecken der Gewässerschutzanlage GSA 1.3 pumpt. Die Steuerung der Pumpe erfolgt über Niveausonden im Kontrollschacht. Die Pumpstation ist grundsätzlich nur für den Winterbetrieb vorgesehen, wo eine Ableitung der Wässer im Freispiegelgefälle nicht möglich ist. Aus GSA 1.3 werden die dort gesammelten Winterwässer gedrosselt in die Zaya geleitet.

- Humusfiltermulden mit Versickerung der Fahrbahnwässer über einen Humusbodenfilter in den Untergrund (in Teilbereichen bei Rampen): Die Niederschlagswässer werden flächig in eine begleitende Bodenfiltermulde abgeleitet. Die Reinigung erfolgt über einen Humusbodenfilter. Die gereinigten Autobahnwässer werden in den Untergrund versickert.

Es sind 18 Absetz- und Bodenfilteranlagen und 1 Retentionsbecken für Geländewasser vorgesehen.

Beim Betrieb der Absetz- und Bodenfilteranlagen ist auf Grund der Chloridbelastung zwischen Sommer- und Winterbetrieb zu unterscheiden. Die Bemessung der Beckenanlagen erfolgt sowohl für den Sommerbetrieb wie auch für den Winterbetrieb.

Winterbetrieb (November – März):

Im Winterbetrieb erfolgt eine Retention der Niederschlagswässer im Absetzteil der Bodenfilteranlagen. Die Ableitung erfolgt gedrosselt um den sogenannten 1. Spülstoß abzufangen und den konstanten Chlorideintrag zu minimieren.

Es werden die gesammelten Niederschlagswässer im Absetzteil der Bodenfilteranlagen zurückgehalten um ein Verschlämmen des Bodenfilters hintanzuhalten. Die Niederschlagswässer werden in weiterer Folge über eine Drossel (Schieber) in den Filterteil der Anlage abgeleitet, über einen Humusbodenfilter gereinigt und in den Vorfluter (Zaya, Eibesbach, Scherrunsengraben, Furtenbach, Ginzersdorfer Bach, Poybach, Gsolgraben und Mühlbach) abgeleitet.

Sommerbetrieb (April – Oktober):

Beim Sommerbetrieb kann die Drosselung aus dem Winterbetrieb entfernt werden und eine dem Durchfluss des Vorfluters entsprechende Wassermenge abgegeben werden.

Die Ableitung der Sommerwässer erfolgt in die Vorfluter Kettlasbach, Zaya, Eibesbach, Scherrunsengraben, Furtenbach, Ginzersdorfer Bach, Poybach, Gsolgraben sowie den Mühlbach.

Auch Straßenwässer der Brücken werden diesen Anlagen zugeführt.

➤ **Ableitung der Niederschläge im untergeordneten Straßennetz**

Die Ableitung der Fahrbahnwässer erfolgt über das seitlich angrenzende Bankett und weiter über die anschließenden Dammböschungen, wo sie zur Versickerung gebracht werden, über seitlich an das Bankett angrenzende Ableitungsmulden bzw. in Retentionsfiltermulden oder es werden die anfallenden Wässer großflächig versickert

Für die Behandlung von Straßenwässern im untergeordneten Straßennetz sind daher nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

- Retentionsfiltermulden mit Ableitung der gereinigten Fahrbahnwässer in den Vorfluter: Die Niederschlagswässer werden flächig in eine begleitende Bodenfiltermulde abgeleitet. Die Reinigung erfolgt über einen Humusbodenfilter. Die Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer erfolgt über ein unterhalb der Mulde verlegtes Mehrzweckrohr in den Vorfluter (nur im untergeordneten Netz in Teilbereichen).
- Humusfiltermulden mit Versickerung der Fahrbahnwässer über einen Humusbodenfilter in den Untergrund (im untergeordneten Netz bzw. bei Rampen in Teilbereichen).

➤ **Ableitung Geländewässer**

Wenn der bestehende Abfluss von Geländewässern in den vorhandenen Tiefenlinien durch den Autobahndamm unterbrochen wird, so wird das oberhalb liegende Einzugsgebiet erfasst und es werden Autobahnquerungen in Form von Durchlässen vorgesehen. Die Bemessung dieser Durchlässe erfolgt auf ein 100-jährliches Niederschlagsereignis.

Bei km 46,600 wird ein Erdbecken errichtet. Hier quert die Autobahn eine Geländetiefenlinie im Einschnitt, sodass die Geländewässer nicht weiter abgeleitet werden können. Es wird daher vor dem Autobahneinschnitt ein Erdbecken mit dem

Fassungsvermögen für das 100-jährige Regenereignis angeordnet. Die gedrosselte Ableitung wird in die Autobahnlängsentwässerung abgeleitet.

Bei km 47,000 wird ein Durchlass errichtet, der eine Verlängerung eines bestehenden Rohrdurchlasses DN400 unter der B7, in welchem auch am Bestand die Geländewässer östlich der B7 abgeleitet werden, darstellt. Diese Geländewässer werden in ein bestehendes Versitzbecken westlich der B7 km 57,2 geleitet, welches topographisch in der Tiefenlinie der B7 liegt. Zusätzlich zu den Geländewässern werden in dieses Becken auch Wässer der B7 über Muldenrinnen abgeleitet.

Querschnittsveränderungen Oberflächengewässer

Im Bereich von Gerinnequerungen können Teile von Brückenbauwerken im Hochwasserabflussbereich des Gerinnes zu liegen kommen, wodurch es zu Querschnittsveränderungen an Oberflächengewässern kommt. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Abflachung der Uferböschung unter den Objekten, und durch ausreichend dimensionierte Durchflussquerschnitte ist der ungehinderte Abfluss weiterhin gegeben.

Eingriffe in den Grundwasserkörper durch Trasse und Bauwerke

Bei einigen Objekten / Bauwerken kann es aufgrund kleinräumiger Ausdehnung von Bauwerksteilen unter das Grundwasserdruckniveau oder z.B. bei Fundierungen, Pfählen und Pfahlrosten, die in den Grundwasserkörper einbinden, zu quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen.

In der Bauphase sind im Rahmen der Objektsherstellung teilweise Grundwasserhaltungsmaßnahmen (die z.T. innerhalb von Spundwandumschließungen liegen) wie etwa Drainagegräben oder Pumpensümpfe erforderlich.

Die Retentionsbecken 2.6, 2.7 und 2.8 binden geringfügig unter das Bemessungsniveau zum Grundwasser ein. Bei der Herstellung dieser Becken ist eine Grundwasserhaltung jedenfalls notwendig.

Im Falle der Rohrleitungen aus den Becken 1.3, 1.4, 1.6, 2.1, 2.3 sowie 2.5 bis 2.12 bindet die Rohrsohle unter das Grundwasserniveau ein. Demnach wird für die Herstellung ebenfalls eine Grundwasserhaltung erforderlich.

Weiters werden Drainageflächen gequert. Hier werden bereits in der Bauphase entsprechende baulichen Maßnahmen wie etwa die Neufassung von Sammlern, Umleitungen, Durchleitungen durch die Dämme etc. gesetzt, wodurch die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems erhalten bleibt.

Teichanlage Gsolgraben

Zum Ausgleich von Verlusten an Feuchtlebensräumen sind als ökologische Ausgleichsmaßnahmen eine Teichanlage im Bereich des Gsolgraben und eine Teichanlage beim Satzgraben vorgesehen.

Der Landschaftsteich befindet sich unmittelbar westlich des Brückenobjektes A5.33 in der KG Ketzelsdorf auf dem Grundstück Nr. 2529. Die Grundfläche des Teiches beträgt rd. 810 m², die Wasserfläche rd. 500 m² (Wasserspiegel 223,00 m ü.A.). Die Längsausdehnung beträgt rd. 39 m, die Breite max. 26 m. Die Böschungsneigungen variieren zw. 1:3 bis 1:2.

An den Rändern sind Flachwasserzonen vorgesehen. In den zentralen Bereichen des Teiches beträgt die Tiefe max. 2,8 m unter GOK, die Wassertiefe bei einem Wasserstand bei 223 m ü. A. demnach 1,5 m. Es erfolgt keine Abdichtung gegenüber dem Untergrund. Die Oberkanten der Böschungen werden zur Förderung des Pflanzenwuchses mit einer 10 cm starken Oberbodenschicht abgedeckt. Die Böschungen werden nicht flächig begrünt, jedoch erfolgt eine Initialpflanzungen mit Rohrkolben, Blutweiderich, Schwertlilie und Schilf.

Gerinneverlegungen

Im Zuge der Querung der Gerinne Eibesbach, Scherrunsengraben, Furtenbach, Nonnengraben und Gsolgraben durch die A5 ist eine Laufverlegung dieser Gerinne notwendig.

Gerinneverlegung Eibesbach

Im Zuge der Errichtung der A5 Nord Autobahn ist die Verlegung des Gewässers Eibesbach über eine Länge von ca. 735 lfm vorgesehen. Neben dem technischen Erfordernis für die Umlegung des Eibesbaches im Bereich der A5-Brücke ist die Gerinneverlegung auch als ökologische Ausgleichsmaßnahme definiert. Ziel ist die Wiederherstellung bzw. Schaffung naturnaher Gewässer- und Feuchtlebensräume und die Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit entlang des Gerinnes. Da naturnahe Kleingerinne im Landschaftsraum des östlichen Weinviertels fast nicht mehr vorhanden sind, kommt der Entwicklung entsprechend ausgestalteter Bäche eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die Renaturierung des Eibesbaches zwischen der Brücke über den Eibesbach (Objekt A5.22) und der B40 westlich von Wilfersdorf sieht eine Verlegung der Gewässerachse und einen pendelnden bzw. gewundenen Verlauf vor. Zur Beschattung des Gewässers ist die Entwicklung eines Ufergehölzsaumes mit Weiden, Erlen, Eschen und standortgerechten Straucharten vorgesehen. Um Pflegearbeiten im Gerinne zu ermöglichen, wird der Gehölzsaum an mehreren Stellen unterbrochen. Weiteres Ziel ist es, ein – unter den gegebenen Voraussetzungen – möglichst hohes Maß an natürlicher Sukzession zu ermöglichen. Humusierungen, Bepflanzungen und Ansaaten werden daher auf ein aus planerischer Sicht unbedingt notwendiges Minimum reduziert.

Gerinneverlegung Scherrunsengraben

Die Verlegung des Scherrunsengrabens erfolgt auf eine Länge von ca. 188 m. Der Scherrunsengraben wird von Westen kommend nach links verschwenkt und unter dem mittleren Brückenfeld des Objektes A5.25 durchgeführt. Danach verläuft die Verlegung neben einem Wirtschaftsweg und bindet dann wieder in das bestehende Bachbett ein. Die neue Bachsohle besitzt ein Längsgefälle von 0,60%. Die Profilgestaltung erfolgt in Anlehnung an das bestehende Bachbett.

Gerinneverlegung Furtenbach

Im Zuge der Querung des Furtenbaches durch die A5 mit einem 3-feldrigen Brückenbauwerk (Objekt A5.28) ist in diesem Bereich eine kleinräumige Laufverlegung notwendig. Die Verlegung des Furtenbaches erfolgt auf eine Länge von ca. 156 m. Der Furtenbach wird von Westen kommend nach rechts verschwenkt und unter dem mittleren Brückenfeld des Objektes A5.28 durchgeführt. Das Gerinne bindet nach ca. 90 m wieder in das bestehende Bachbett ein. Die neue Bachsohle besitzt ein Längsgefälle von 1,10%.

Gerinneverlegung Nonnenberggrunse

Die Verlegung der Nonnenberggrunse erfolgt auf eine Länge von ca. 180 m. Die Wässer aus dem bestehenden Graben werden in der Tiefenmulde gesammelt und unter dem Objekt durchgeführt. Die Nonnenberggrunse wird von Norden kommend verschwenkt und unter dem vierten Brückenfeld des Objektes A5.31 (von Schrick kommend) durchgeführt.

Gerinneverlegung Gsolgraben

Die Verlegung des Gsolgrabens erfolgt auf einer Länge von ca. 110 m. Der Gsolgraben wird von Westen kommend gering nach links verschwenkt und unter dem mittleren Brückenfeld des Objektes A5.33 durchgeführt und bindet nach ca. 70 m wieder in das bestehende Bachbett ein. Die neue Bachsohle besitzt ein Längsgefälle von 0,60%.

Geländemodellierung Ast Wilfersdorf Nord

Im Zuge der Errichtung der A5 Nord Autobahn ist im Bereich der Anschlussstelle Wilfersdorf Nord südlich der Autobahn eine Geländemodellierung im Ausmaß von 1,617 Mio. m³ (Gesamtgrundfläche nimmt ein Ausmaß von ca. 567.331 m² an) geplant, wodurch für die Ortschaften Bullendorf und z.T. auch Wilfersdorf ein verbesserter Lärm- und Sichtschutz erzielt werden. Für die Geländeanhebung wird Überschussmaterial (Bodenaushubmaterial) aus dem Autobahnbau herangezogen.

Das neu modellierte Gelände steigt von Süden bzw. Osten mit einer zwischen 1:5 und 1:15 schwankenden Böschungsneigung an. Gegen Westen hin nimmt die geplante Neigung noch geringere Werte an. Bereichsweise soll auch ein nahezu horizontales Gelände ausgebildet werden. Zur nördlich verlaufenden Autobahn hin sind

Böschungsneigungen von 1:2 bis 1:3 geplant. Der Aufbau orientiert sich dabei an einem natürlichen Bodenaufbau, so dass der am Beginn der Arbeiten entfernte Mutterboden wieder in gleicher Funktionalität zur Humusierung herangezogen wird. Die Mächtigkeit dieser Humusschicht beträgt mindestens 50 cm betragen.

Das Areal der geplanten Geländemodellierung entwässert weitgehend in Richtung Scherrunsengraben und örtlich in Richtung Zaya. Die Geländemodellierung bindet lediglich im Bereich der Verzahnungsstufen unter das derzeitige Geländeniveau ein. Demnach verläuft die Auffüllung durchwegs über dem Grundwasserniveau. Zwischen der Unterkante der Auffüllung und dem Grundwasseraquifer in den miozänen Sanden verbleibt eine Deckschichtmächtigkeit > 2,0 m. Eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der sehr geringen Böschungsneigung des modellierten Geländes von 1:5 bis 1:15 tritt im Mittel keine merkbare Veränderung des Oberflächenwasserabflusses auf. Die Erhöhung der Abflussgeschwindigkeit wird als gering eingestuft. Erosionsschäden an den Böschungen sind nicht zu erwarten. Da das Gelände nach der Modellierung wieder humusiert wird, tritt auch keine Erhöhung des Abflussbeiwertes auf.

Im Bereich des Scherrunsengrabens wird sichergestellt, dass das Hochwasserabflussprofil durch die Geländemodellierung nicht berührt wird, da keine Schüttung in das Abflussprofil erfolgt. Somit ist keine Beeinflussung des Hochwasserabflusses des Scherrunsengrabens gegeben.

V. Rechtsgrundlagen

§§ 19 (1), (4) u. (5), 24 (3), 24f(1), (1a), (3), (5), (6) u. (8), 42 (1) u. (2), 46 (23)
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, **UVP-G 2000**, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl.
I Nr. 14/2014

§§ 9 (1), 10 (2), 11 (1), 12 (1), 12a (1) u. (3), 13, 21 (1), 22 (1), 32 (1), (2) lit. a u. c u.
(5), 38 (1) u. (2), 56, 102 (1), 104a, 105, 111 (1) u. (2), 112 (1), (3) und 120
Wasserrechtsgesetz 1959, **WRG 1959**, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 98/2013

§§ 37, 39 (1) u. (2), 44a (1), 44b (1), 45, 46, 54 und 59 (1) Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – **AVG**, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 161/2013

Anmerkung: Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gemäß § 42 (1)
UVP-G 2000 iVm. § 59 (1) AVG mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Begründung

A. Antrag

Die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, hat, wie oben dargestellt, mit dem mehrfach modifizierten Schreiben vom 21. Juli 2008 um die wasserrechtliche Genehmigung für eine Reihe von Maßnahmen, die im Verbund mit dem Vorhaben „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 - km 48,4+60.000)“ vorgesehen sind, angesucht.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Technischen Bericht der mit dem zitierten Antrag vorgelegten Einreichunterlagen (Stand Jänner 2014) taxativ aufgelistet und in den Spruchteilen I und II dieses Bescheides abgebildet. Überdies sind diese Maßnahmen in den Projektunterlagen in ihrer Ausführung beschrieben.

In der angesprochenen Maßnahmenliste wurden zudem jeder Maßnahme rechtlich unverbindlich jene wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände hinzugefügt, welche nach Meinung der Konsenswerberin jeweils zur Anwendung kommen würden.

Konzeptionell enthält das Projekt folgende Maßnahmengruppen:

- a) Ab-, Durch- und Einleitungen von Geländewässern bzw. gereinigten Straßenwässern (inkl. im Verbund vorgesehener Anlagen – Becken, Kanäle, Rohrleitungen, Pumpwerke od. Schächte), [Konsensanträge 1-30 u. 32-37]
- b) Versickerungen von gereinigten Niederschlagswässern, [Konsensanträge 38-47]
- c) Errichtung einer Teichanlage, [Konsensantrag 31]
- d) Gewässerverlegungen, [Konsensanträge 48 u. 51-54]

- e) Brücken, [Konsensanträge 49, 50, 55, 56 u. 86-97]
- f) Objekte, die in das Grundwasser einbinden, [Konsensanträge 57-83]
- g) Vorübergehende Grundwasserhaltungen, [Konsensanträge 98-126]
- h) Geländemodellierungen, [Konsensanträge 84 u. 85]

Einzelne dieser Maßnahmen resultieren aus der beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) für das oben bezeichnete Straßenbauvorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Andere als die in der taxativen Maßnahmenliste aufgeführten Maßnahmen sind nicht antragsgegenständlich und folglich nicht beurteilungsrelevant.

A.1. Antragsprüfung

Das Antragsbegehren der ASFINAG ist zunächst auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Insoweit sind die einzelnen Maßnahmen darauf hin zu beurteilen, ob sie einem wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand entsprechen respektive unter einen solchen subsummiert werden können. Ist dies nicht der Fall, so ist die jeweilige Maßnahme nicht wasserrechtlich genehmigungspflichtig und insoweit der darauf gerichtete Genehmigungsantrag rechtlich unzulässig.

In allen anderen Fällen sind die Maßnahmen anhand der einschlägig normierten Genehmigungsvoraussetzungen zu messen und beurteilen. Dabei ist zwingend zu beachten, dass jener Teil der Maßnahmenprüfung, der auf die Auswirkungen der Maßnahmen auf die in Betracht stehenden Schutzinteressen fokussiert, ex lege bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung des BMVIT mitvollzogen wurde.

Insoweit ist in Ansehung des als bekannt vorauszusetzenden Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung des BMVIT apodiktisch davon auszugehen, dass alle gegenständlich betrachteten Maßnahmen als umweltverträglich und in diesem Sinn auch mit den wasserrechtlich relevanten öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 vereinbar zu erachten sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzinteressen haben werden.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren verbleibt somit die Aufgabe zu prüfen, ob, über diese Vereinbarkeit mit den angesprochenen Schutzinteressen hinaus, andere maßgebende Genehmigungsvoraussetzungen, z.B. legale Ge- u. Verbote, etc., auch eingehalten werden. Wenn dies der Fall ist, sind die betreffenden Maßnahmen genehmigungsfähig und müssen die beantragten Genehmigungen erteilt werden.

A.2. Prüfungszuständigkeit

Das anhängige wasserrechtliche Verfahren stellt ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren im Sinne von § 24 (3) UVP-G 2000 dar, welches unter Mitwirkung ausgesuchter Rechtsbestimmungen des UVP-G 2000 als rein materienrechtliches Verfahren nach dem WRG 1959 geführt wird. Angesichts des Antragsdatums 21. Juli 2008 beurteilt sich gemäß § 46 (23) leg. cit. die Behördenzuständigkeit im Gegenstand an der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung von § 24 (3) leg. cit. Dabei handelte es sich um jene des BGBl. I Nr. 51/2012, wonach der Landeshauptmann von NÖ im Gegenstand zuständige Wasserrechtsbehörde ist.

B. Verfahrensgang

Das mit dem verfahrensgegenständlichen Genehmigungsantrag verbundene Projekt führt eine Vielzahl von Grundeigentümer sowie Wasser- und Fischereiberechtigte an, die von der geplanten A5 im vorgesehenen Abschnitt betroffen sind bzw. sein können. Auch das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beim BMVIT war von einem breiten öffentlichen Interesse an diesem Vorhaben und implizit den nunmehr zur wasserrechtlichen Genehmigung eingereichten Maßnahmen geprägt, welches sich vor allem in der Bildung der Bürgerinitiative (BI) „A5 Mitte“ manifestierte. Deren reges Engagement im UVP-Verfahren ließ deren Beteiligung auch im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten. All diese Umstände ließen sohin annehmen, dass auch im Gegenstand das öffentliche Interesse groß sein und es eine dementsprechend zahlreiche Beteiligung am Verfahren geben

werde. Angesichts dessen wurde dieses Verfahren als Großverfahren im Rechtssinn (§§ 44a ff AVG) eingerichtet.

Insoweit erfolgte nach entsprechender Vorprüfung der Unterlagen sowie der Verifizierung, dass sämtliche in Betracht stehende Maßnahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch das BMVIT tatsächlich unterlegen sind, in Anwendung der und unter Hinweis auf diese Rechtsbestimmungen die Kundmachung des Genehmigungsantrages mit Edikt vom 19. November 2013 im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich. Weiters wurde das Edikt auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinden kundgemacht.

Im Edikt wurde gesetzeskonform unter anderem mitgeteilt, dass der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen zwischen 19. November 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 in den Stadtgemeinden Mistelbach und Poysdorf, den Marktgemeinden Gaweinstal, Großkrut, Herrnbaumgarten und Wilfersdorf, den Gemeinden Drasenhofen und Hauskirchen sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und in diesem Zeitraum schriftlich Einwendungen bei der Behörde erhoben werden können. Weiter wurde explizit auf die Folgen dieser ediktalen Kundmachung für die Konstituierung respektive den Verlust der Parteistellung und im Verbund die Bedeutung rechtzeitiger Einwendungen im Sinne von § 44b (1) AVG hingewiesen. Ebenso wurde dargelegt, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Während der öffentlichen Auflage sind Einwendungen von der –

- a. Bürgerinitiative „A5 Mitte“ vom 30. Dezember 2013,
- b. Bürgerinitiative (OS) „Dolni Dunajovice proti R52“ vom 29. Dezember 2013 und
- c. Bürgerinitiative (OS) „NEBOJSA“ vom 29. Dezember 2013 -

vorgelegt worden. Die beiden letztgenannten Einwendungen sind erst mit 21. Jänner 2014 aktenkundig geworden. Das Vorbringen der beiden tschechischen Bürgerinitiativen ist inhaltlich ident und findet sich mit einer Ausnahme wortgleich in den Einwendungen der Bürgerinitiative „A5 Mitte“ wieder.

Die Antragsprüfung wurde weitestgehend auf dem Sachverständigenbeweis gestützt. Als im Zusammenhang relevante Fachbereiche wurden jene betreffend „Oberflächenwasser“, „Grundwasser“ und „Gewässerökologie“ erkannt. Mit dem Schreiben vom 17. Dezember 2013 wurden den hierzu beigezogenen Sachverständigen die Beweisthemen vorgegeben. Ebenso wurden diesen Sachverständigen die vorgetragenen Einwendungen zur fachlichen Würdigung vorgelegt. Sämtliche Gutachten beinhalten deshalb eine abschließende Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen, wobei hinsichtlich der Fachbereiche „Oberflächenwasser“ und „Gewässerökologie“ diesbezüglich ein eigenes gemeinsames Dokument erstellt wurde.

Dieses gemeinsame Dokument sowie die Gutachten aus den Fachbereichen „Oberflächenwasser“ und „Gewässerökologie“ wurden bei der Amtshandlung zum Parteiengehör am 20. Jänner 2014 in Poysdorf erstellt und der aufgenommenen Niederschrift als Beilagen angeschlossen. Zu dieser Amtshandlung waren sämtliche Verfahrensparteien eingeladen. Die gutachterlichen Ausführungen wurden bei der Amtshandlung zur Diskussion gestellt und auch vorrangig von den Vertretern der Bürgerinitiative „A5 Mitte“ mit den beiden Sachverständigen der bezeichneten Fachrichtungen diskutiert. Das wesentliche Diskussionsergebnis wurde niederschriftlich festgehalten.

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzorganisation äußerte sich dahingehend, als die sachverständig geforderten Maßnahmen zur Hintanhaltung einer unzulässigen Gewässerbeeinträchtigung befürwortet würden und deren bescheidgemäße Beauftragung gefordert werde.

Die von den Teilnehmern der Amtshandlung vom 20. Jänner 2014 als vollständig und richtig anerkannte Niederschrift samt Beilagen wurde mit Schreiben vom 22. Jänner 2014 an sämtliche Verfahrensparteien übermittelt.

In Replik auf die beiden sachverständigen Gutachten verfasste die ASFINAG mit Schreiben vom 18. März 2014 eine nachträgliche Stellungnahme, mit der sie einige Auflagenvorschläge der Sachverständigen kritisch hinterfragt und Zweifel an deren Zulässigkeit aufkommen lässt. Unter Bedachtnahme auf die rechtlich geltenden Kriterien für Auflagenvorschreibungen und angemessener sachverständiger Assistenz wurde diese Stellungnahme behördlich auf ihre Relevanz geprüft und in gebotener Weise adaptiert.

Das Fachgutachten „Grundwasser“ wurde aufgrund unvorhergesehener Umstände erst mit 28. März 2014 fertiggestellt und unverzüglich mit Schreiben vom 31. März 2014 zum Parteiengehör gebracht. Das Parteiengehör wurde für zwei Wochen ab Zustellung des genannten Schreibens gewährt und von der Bürgerinitiative „A5 Mitte“ (Mail vom 14. April 2014), der ASFINAG (Schreiben vom 07. April 2014), der NÖ Umweltschutzorganisation (Schreiben vom 08. April 2014) und der Marktgemeinde Herrenbaumgarten (Schreiben vom 10. April 2014) zum Anlass für eine Stellungnahme genommen.

Die behördliche Prüfung dieser Stellungnahmen führte zu der Erkenntnis, dass die Bürgerinitiative „A5 Mitte“ im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen wiederholte und in einem noch weitere Anträge zum Verfahrensverlauf stellte.

Die ASFINAG machte wiederum nur kritische Anmerkungen zu einigen fach einschlägigen Aufslagenvorschlägen, auf die der durch das Schreiben der ASFINAG vom 18. März 2014 initiierte Prüfungsvorgang erstreckt wurde.

Der NÖ Umweltschutzanwalt bekräftigte seine bislang getätigten Aussagen und hob hervor, dass durch zusätzlich erforderliche Ableitungsmaßnahmen verursachte Eingriffe in Rechte Dritter vor einer Entscheidung erhoben werden müssten.

Die Marktgemeinde Herrbaumgarten wies auf die notwendige Erhaltung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung in ihrem Zuständigkeitsbereich hin.

Die Korrespondenz mit dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan lässt sich unter Bezugnahme auf ein Telefonat vom 22. April 2014 dahingehend zusammenfassen, als keine fachlichen Bedenken gegen die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen und deren Genehmigung bestehen würden.

C. Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
 2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
 3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
 4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
 5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
 6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und*
 7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*
- (2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.*
- (3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*
- (4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen*

wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. (5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

Verfahren, Behörde

§ 24.....

(3) (alt) Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

.....

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

.....

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) (alt) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

.....

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

.....

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46.

(23) Auf Vorhaben des Anhanges 1, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches

Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt. Auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.

.....

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

.....

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. (2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

.....

*Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher
Interessen und fremder Rechte.*

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

.....

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

.....

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen

wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

.....

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme

auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

.....

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß

geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*
- g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)*

.....

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der

Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;*
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.*

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt.

§ 56. (1) Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie zum Beispiel Pumpversuche oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur, bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung bestehender Rechte (§ 12) zu befürchten ist.

(2) Im übrigen finden darauf alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Wasserbenutzungsanlagen gelten, einschließlich der Bestimmungen über die Zwangsrechte sinngemäß Anwendung.

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;*
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des*

Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;*
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;*
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;*
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;*
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;*
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.*

.....

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

- 1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern*
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder*
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,*
 - 2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,*
- sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).*

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitankwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

- 1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und*
- 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und*
- 3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.*

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) *Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

.....

Fristen.

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch

Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

Bestellung einer Bauaufsicht.

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

1. Abschnitt: Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens

Allgemeine Grundsätze

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

§ 39. (1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.

(2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil

enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

.....

(3) Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären. Neue Tatsachen und Beweismittel sind von der Behörde nur zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine anderslautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten.

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;
3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;
4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Augenschein

§ 54. Zur Aufklärung der Sache kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

.....

D. Rechtliche Erwägungen

D.1. Subsumption

Gemäß dem unterbreiteten Konsensantrag der ASFINAG sieht eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen vor, Wässer in Vorfluter einzuleiten oder im Gelände zu versickern (Maßnahmen **Nr. 1 bis 30, 32 bis 47 sowie 98 bis 126**). Empirisch betrachtet sind Gewässereileitungen und Versickerungen grundsätzlich geeignet, auf die Beschaffenheit des Wassers der hierfür vorgesehenen Vorfluter respektive auf jene des Grundwassers mehr als bloß geringfügig einzuwirken. Dies trifft nach sachverständiger Meinung auch im Gegenstand zu. Insoweit erfüllen diese Maßnahmen im Verbund mit den dafür vorgesehenen Anlagen die Genehmigungstatbestände des § 32 (1) und (2 lit. a u. c) WRG 1959. Konkret sind die Gewässereinleitungen unter den Tatbestand des (2 lit. a), die Versickerungen unter jenen des (2 lit. c) leg. cit. zu subsummieren.

Die Teichanlage (Maßnahme **Nr. 31**) soll unter anderem durch zutretendes Grundwasser dotiert werden, wobei nach sachverständiger Darlegung reziprok durch Versickerungen von Stoffen mehr als geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasser denkmöglich erscheinen. Insoweit spricht auch diese Maßnahme den Genehmigungstatbestand des § 32 (2 lit. c) leg. cit. konkret an.

Nach der herrschenden Lehre und Judikatur sind die angeführten Gewässereinleitungen nicht als Benutzung eines öffentlichen Gewässers im Sinne von § 9 (1) WRG 1959 zu qualifizieren (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG, § 9, Rz. 1; *VwGH* 30.04.1964, Slg.6328). Die geplanten Versickerungen, vor allem auch jene im Zusammenhang mit den vorübergehenden Eingriffen in den Wasserhaushalt im Zuge des Baugeschehens und der Teichanlage, zielen allesamt definitiv nicht auf eine Benutzung oder Erschließung des Grundwassers im Sinne von § 10 (2) leg. cit. ab, sodass sie auch nicht dessen Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG, § 10 (2), Rz. 7 ff; *VwGH* 17.02.1987, 86/07/0215; 24.04.2008, 2005/07/0037).

Jene vorübergehenden Eingriffe in den Wasserhaushalt (Maßnahmen **Nr. 98 bis 126**), die nicht in der unmittelbaren Ableitung oder Versickerung von Grundwasser bestehen (z.B. Spundwände), bilden ebenfalls in Ermangelung eines entsprechenden Projektwillens keine Benutzung oder Erschließung des Grundwassers und auch keine Versuchsmaßnahmen im Sinne von § 56 leg. cit.

Bei den in den Grundwasserkörper einbindenden Maßnahmen (Maßnahmen **Nr. 57 bis 83**) sind durch Schadstoffeinträge wiederum mehr als geringfügige Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers empirisch und nach sachverständiger Beurteilung denkbar, sodass auch hier der Genehmigungstatbestand des § 32 (2 lit. a od. c) WRG 1959 zur Anwendung gelangt.

Die vorgesehenen Gerinneverlegungen (Maßnahmen **48 bis 54**) führen dazu, dass das Wasserbett des jeweils besehene Gerinnes verändert wird. Damit wird in dessen natürlichen Verlauf eingegriffen, wodurch eine genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 (1) WRG 1959 anzunehmen ist (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG, § 9 (1), Rz. 1 ff; *VwGH* 23.02.1911, Slg.8042).

Sämtliche im Projekt angesprochene Brücken über ein Gerinne (Maßnahmen **49, 50, 55, 56 sowie 86 bis 97**) erfüllen den Genehmigungstatbestand des § 38 (1) WRG 1959 und sind demnach genehmigungspflichtig.

Die geplanten Geländemodellierungen (Maßnahmen **Nr. 84 u. 85**) stellen insbesondere mangels ihrer Lage außerhalb eines Hochwasserabflussbereiches HQ 30 keinen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand dar.

D.2. Beweiswürdigung

Wie aus der Beschreibung des Verfahrensganges hervorgeht, wurde zu den beurteilungsgegenständlichen Maßnahmen der Sachverständigenbeweis zu den Bereichen „Oberflächenwasser“, „Grundwasser“ und „Gewässerökologie“ erhoben. Die einzelnen Gutachten beschäftigen sich im Wesentlichen mit der Beantwortung der konkret von der Behörde vorgegebenen Beweisthemen und der Stellungnahmen zu dem Vorbringen der Verfahrensparteien. Formal entsprechen diese Gutachten den legalen und

facheinschlägigen Kriterien. Sie räumen den gebotenen technischen Standards und den Ergebnissen der beim BMVIT angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung die erforderliche Beachtung ein. Die Gutachten sind klar strukturiert und in den Ausführungen verständlich und schlüssig nachvollziehbar. Demgemäß sind auch die vorgeschlagenen Auflagen und Fristen als begründet und notwendig zu erachten, dem mit der Maßnahmensetzung verbundenen obligatorischen Interessenschutz Nachhaltigkeit und Bestand zu verleihen.

Anhand dieser sachverständigen Gutachten ist evident, dass die Darstellungen aller beantragten Maßnahmen und die ihnen zugrunde gelegten Berechnungen für eine abschließende fachliche Beurteilung ausreichen und plausibel sind. Bei den Einleitungen und Versickerungen im Zusammenhang mit den Wasserhaltungen decken sich die Einleit- und Versickerungs- mit den jeweiligen Ausleitmengen. Es bleiben sohin weder hinsichtlich der technischen Ausführung, noch des Wirkungsverhaltens der Maßnahmen Fragen offen.

Betreffend das Wirkungsverhalten wurde ex lege bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich auch für die verfahrensgegenständliche Beurteilung festgestellt, dass die einzelnen Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche Schutzinteressen bzw. Rechte Dritter nach sich ziehen werden. Das heißt, die Maßnahmen sind als umweltverträglich zu bezeichnen.

Insoweit dürfen auch die einzelnen Maßnahmen als den einschlägigen technischen Standards entsprechend angenommen werden. Damit im Verbund besteht insbesondere kein Zweifel, dass die vorgesehenen Gewässerschutzanlagen ausreichend dimensioniert sind, um die ihnen zugeordneten Aufgaben zur Reinigung von Straßenwässern erfüllen zu können. Auch kann sämtlichen anderen projektimmanenten Anlagen und Bauwerken (z.B. Rohrleitungen, Brücken, etc.) die Standardgemäßheit und Funktionalität nicht abgesprochen werden.

Angesichts dessen erscheint es zulässig und konsequent anzunehmen, dass die plan- und auflagengemäßen Einleitungen und Versickerungen von Wässern die normierten Zielwerte der Qualitätszielverordnungen (QVZ Chemie OG, QZV OG und QZV Chemie GW) nicht verletzen werden. Es sind im Zusammenhang keine unzulässigen Chloridfrachten in die in Betracht stehenden Gewässer und das Grundwasser zu erwarten. Sohin führen die Einleitungen und Versickerungen zu keinen Zustandsverschlechterungen bei diesen

Gewässern und verstoßen nicht gegen die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie einschlägigen Sanierungszielen aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP). Im Sinne der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer kann auch keine Gefährdung für die Population, vor allem des Steinbeißers (*cobitis elongatoide*), dieser Gewässer erkannt werden. Ebenso wirken sich die Versickerungen, wie auch die sonstigen projektbedingten Berührungen mit dem Grundwasser nicht auf dessen guten chemischen Zustand und sein Dargebot aus, sodass keine Trinkwasservorkommen bzw. die Versorgung mit Trinkwasser in der Region und speziell in der Marktgemeinde Herrnbaumgarten in Frage gestellt werden müssen.

Die vorgesehenen Gerinneverlegungen sind im Grunde von geringem Ausmaß und geringer Bedeutung. Sie lassen eine ausreichende Gerinnestabilität und schadlose Abfuhr von Hochwässern erwarten.

Die geplante Teichanlage in der Nähe des Gsolgrabens wird durch Niederschlagswässer und einsickerndes Grundwasser gespeist. Es besteht keine Gefahr von Sohlaufbrüchen und von qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Den beabsichtigten Geländemodellierungen wird bei ordnungsgemäßer Ausführung attestiert, keine Änderung von Abflussverhältnissen von Niederschlagswässern sowie Beeinträchtigungen der Hochwasserabfuhr im Scherrunsengraben hervorzurufen. Durch das Schüttgut verursachte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind ausgeschlossen.

Die Bürgerinitiative „A5 Mitte“ wendet zu den Maßnahmen wesentlich ein, sie seien in verschiedener Hinsicht unvollständig und unrichtig dargestellt. So seien Berechnungen falsch angestellt und Anlagen zu klein bemessen bzw. nicht standardgemäß geplant worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf Schutzgüter seien von fehlerhaften Annahmen getragen und manche beurteilungsrelevanten Aspekte seien gar nicht beleuchtet worden. Diese mangelhafte Projektdarstellung lasse keine abschließende Beurteilung der Maßnahmen zu. Insoweit seien auch die sachverständigen Gutachten konsequenterweise als unrichtig zu qualifizieren. Im Sinne dessen wurden verschiedentlich Ergänzungen zu den Beurteilungsunterlagen beantragt. Zur Untermauerung der behaupteten fehlerhaften Einschätzungen betreffend die

Auswirkungen der Maßnahmen wurden einige Beweise vorgelegt respektive mehrere zusätzliche Beweisanträge gestellt, die diese Fehleinschätzungen belegen sollen.

Formal betrachtet ergeben die Einwendungen das Bild einer Aneinanderreihung von Gedanken und Behauptungen, die für sich nicht den Anspruch fachlicher Begründetheit erheben können. Sie erscheinen unschlüssig und in mancher Hinsicht konstruiert und offensichtlich irrelevant. Die Einwendungen beruhen nicht auf entsprechenden sachverständigen Ausarbeitungen, die jenen der von der Behörde bestellten Gutachter auf gleicher fachlicher Ebene begegnen. Unter Bezug auf die Judikatur (VwGH vom 31.05.2000, 98/04/0043; Umweltsenat vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57) fehlt es den Einwendungen somit am Beweis der Richtigkeit und sie können auch nicht die sachverständigen Ausführungen als unschlüssig und unrichtig erweisen.

Insoweit sind die Einwendungen inhaltlich widerlegt. Sie können nicht glaubhaft dartun, dass die Projektunterlagen tatsächlich in vielerlei Hinsicht ergänzungsbedürftig sind. Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, dass selbst im Gutachten „Grundwasser“ angemerkt werde, Informationen über die Ableitung und Versickerung von Niederschlagswässern aus dem Baustellenbereich würden fehlen, entbehrt jeglicher Beweiskraft. Der Sachverständige verweist nämlich lediglich darauf, dass der Umgang mit solchen Niederschlagswässern nicht antragsgegenständlich ist und gegebenenfalls einer gesonderten rechtlichen Prüfung unterzogen werden müsste. Damit ist mit keinem Wort gesagt, dass die antragsgegenständlichen Maßnahmen nicht vollständig dargestellt sind. Im Gegenteil ergeben sich aus seinen, wie im Übrigen auch aus jenen gutachtlichen Ausführungen der anderen Fachrichtungen, dass die vorgelegten Projektunterlagen genügen, um eine abschließende Beurteilung der antragsgegenständlichen Maßnahmen anstellen zu könne. Insoweit deckt sich dieser Befund auch mit den bei der Umweltverträglichkeitsprüfung vertretenen Ansichten der Behörde.

Gemäß der somit zulässigen Annahme, dass die Maßnahmendarstellungen sehr wohl eine erschöpfende fachliche Beurteilung zulassen, gehen auch die auf Ergänzungen des Projektes abzielenden Anträge ins Leere respektive sind sie unbegründet.

Die inhaltliche Unrichtigkeit der Einwendungen erweist zudem auch, dass die Behauptung, Anlagen bzw. Maßnahmen entsprächen nicht dem Stand der Technik, falsch ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Behauptung, es läge keine Entscheidungsreife im Gegenstand vor.

Die vorgelegten und zusätzlich beantragten Beweismittel vermögen an dieser Formalbetrachtung nichts zu ändern. Es kann deren Beitrag im Zusammenhang mit der obligatorischen Sachverhaltsermittlung nicht erkannt werden und besteht keine Veranlassung der Behörde, der ihr geheißenen Beweisbeschaffung nachzukommen. Diesen Beweismitteln ist die Eignung abzusprechen, das beschriebene Beweisergebnis abändern zu können. Ein tauglicher Gegenbeweis, der dazu imstande wäre und mit den sachverständigen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene steht, wurde nicht konkret angeboten und liegt im Zeitpunkt dieser Bescheiderlassung offensichtlich auch nicht vor.

Im Ergebnis sind sämtliche Beweismittel der Bürgerinitiative „A5 Mitte“, die zur Ermittlung des wahren Sachverhalts erbracht oder beantragt wurden, als nicht zweckdienlich zu qualifizieren. Die vorliegenden Einwendungen sind nicht zutreffend. Unter Bedachtnahme auch auf die angestellte Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen anzunehmen, um sämtliche Maßnahmen für zulässig und durchführbar erachten zu können.

D.3. Rechtliche Beurteilung

D.3.1. Großverfahren

Die oben unter B dargelegten Überlegungen, das gegenständliche Genehmigungsverfahren als Großverfahren (§§ 44a ff AVG) zu führen, haben sich angesichts des Verfahrensganges als richtig erwiesen. Allein durch die Beteiligung der Bürgerinitiative „A5 Mitte“, die nach § 19 (4) UVP-G 2000 zumindest 200 Personen in sich vereinen muss, reicht aus, die gemäß § 44a (1) AVG geforderte Mindestbeteiligung von 100 Personen als erfüllt annehmen zu können. Gestützt durch die im Projekt angesprochenen zahlreichen Betroffenenheiten kann daher ausgesagt werden, dass die Entscheidung im Gegenstand ein Großverfahren durchzuführen, gerechtfertigt und legitim war.

D.3.2. Parteistellung

Entsprechend der dargelegten Rechtsbestimmungen sind zur Beantwortung der Frage nach dem Parteienkreis im Gegenstand § 24f (8) UVP-G 2000 und § 102 WRG 1959 maßgebend heranzuziehen. Überdies ist bedeutsam, dass im gewählten Großverfahren die Präklusionsbestimmung des § 44b (1) AVG zum Tragen kommt, wonach eine Person ihre Parteistellung verliert, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhebt.

Angesichts dieser Rechtslage sind gegenständlich neben der Konsenswerberin die acht Standortgemeinden, der NÖ Umweltschutz und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, sowie die Bürgerinitiative „A5 Mitte“, die sich nachweislich ordnungsgemäß im UVP-Verfahren beim BMVIT konstituiert hat, verblieben.

Abgesehen von der Bürgerinitiative „A5 Mitte“ handelt es sich um Formalparteien, denen ex lege jedenfalls Parteistellung zukommt.

Die Bürgerinitiative „A5 Mitte“ hat mit ihrer Einwendung vom 30. Dezember 2013 ihre Parteistellung im Umfang ihres Vorbringens rechtzeitig gewahrt.

Die beiden Bürgerinitiativen aus der Tschechischen Republik, die mit Schriftsätzen vom 29. Dezember 2013 Einwendungen erhoben haben, können hingegen keine Parteistellung für sich geltend machen. So ist aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beim BMVIT hinlänglich bekannt und erwiesen, dass beide Bürgerinitiativen dort keine Parteistellung innehatten, nicht zuletzt deswegen, da Auswirkungen vom geplanten Vorhaben auf tschechisches Staatsgebiet nicht zu erwarten sind. Insoweit wäre gegenständlich die Begründung einer Parteistellung lediglich nach § 102 WRG 1959 denkbar. Der nach dieser wasserrechtlichen Regelung normierte Parteienkreis erstreckt sich jedoch nicht auf Bürgerinitiativen, sodass solche in wasserrechtlichen Verfahren mangels entsprechender Rechtsgrundlage keine Parteistellung einnehmen können. Demgemäß sind diese beiden Bürgerinitiativen nicht am Verfahren zu beteiligen gewesen und haben deren Einwendungen keinerlei konstitutive Rechtswirkungen. Angesichts

dessen erübrigt es sich, der Frage nach der rechtmäßigen Konstituierung beider Bürgerinitiativen nachzugehen, obwohl keinerlei Nachweise hierfür erbracht wurden.

Mangels sonstiger rechtzeitiger Einwendungen haben sich darüber hinaus auch keine weiteren Parteistellungen im anhängigen Verfahren ergeben, die zu berücksichtigen gewesen wären bzw. sind.

D.3.3. Zurückweisung von Konsensanträgen und Einwendungen

Wie oben zur Antragsprüfung (A.1.) ausgeführt, sind jene Konsensanträge rechtlich unzulässig, für die keine wasserrechtliche Rechtsgrundlage besteht. Gemäß Spruchteil II und der angerestellten Tatbestandssubsumption (D.1.) trifft dies begründeter Maßen auf die Maßnahmen Nr. 84 und 85 (Geländemodellierung) zu.

Die Einwendungen der tschechischen Bürgerinitiativen erweisen sich wiederum deshalb als unzulässig, da ihnen keine Parteistellung im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren zukommt (D.3.2.). Insoweit fehlt es den beiden Bürgerinitiativen an einem Rechtsanspruch bzw. rechtlichen Interesse, welche ihren Einwendungen rechtliche Beachtung verleihen könnten.

Zusammengefasst lässt sich die Unzulässigkeit der bezeichneten Anträge und Einwendungen auf fehlende gesetzliche Grundlagen und Legitimationen zurückführen. In rechtlicher Konsequenz ist diesen Anträgen und Einwendungen mit deren Zurückweisung (Spruchteile II. und III.) zu begegnen.

D.3.4. Entscheidung, inkl. Absprache über Einwendungen und Anträge

Die Conclusio aus dem eindeutigen Ergebnis der Beweiserhebungen (D.2.) ist zweifellos, dass die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen, so sie wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind, die Voraussetzungen für diese Genehmigungen aufweisen. Die Maßnahmen Nr. 84 und 85 (Geländemodellierungen) sind wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig (D.3.3.). Insoweit ist schlüssig auch die Entscheidungsreife im

Gegenstand, entgegen der anderslautenden Meinung der Bürgerinitiative „A5 Mitte“, anzunehmen.

Gleichbedeutend damit steht auch außer Frage, dass sämtliche Einwendungen der Bürgerinitiative „A5 Mitte“ unbegründet und die von ihr vorgelegten wie auch beantragten Beweise respektive Beweismittel nicht zweckdienlich zu der verfahrensgegenständlichen Sachverhaltsermittlung beitragen konnten.

Andere Verfahrensparteien, beispielsweise der NÖ Umweltschutz, das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, etc., haben keine Einwendungen und Anträge zum Ermittlungsverfahren unterbreitet, sondern vereinzelt nur ihre Meinungen zum Gegenstand kundgetan. Die beiden Repliken der ASFINAG zu den sachverständigen Gutachten vom 18. März und 07. April 2014 nehmen lediglich Bezug zu einzelnen Auflagenvorschlägen in den Gutachten und nehmen diese hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit kritisch unter die Lupe.

§ 59 (1) AVG normiert, dass sämtliche Einwendungen und Vorbringen mit der abschließenden Erledigung der gegenständlich in Verhandlung stehenden Angelegenheit als miterledigt zu erachten sind. Das bedeutet, dass mit dieser bescheidgemäßen Genehmigung sämtliche Einwendungen und sinngemäß auch Anträge der Bürgerinitiative „A5 Mitte“ implizit als unbegründet bzw. nicht zweckdienlich abgewiesen gelten. Ein separater Abspruch hierüber ist nicht erforderlich.

Das angestellte Ermittlungsverfahren wurde mangels einschlägiger Vorgaben des WRG 1959 nach den zitierten Rechtsbestimmungen des AVG geführt. Das heißt vor allem auch, dass den Parteien ordnungsgemäß und ausreichend das Parteiengehör eingeräumt wurde.

Zu den Fachgutachten „Oberflächenwasser“ und „Gewässerökologie“ wurde dieses unter Beiziehung der Verfahrensparteien und der Sachverständigen in Form einer Erörterung am 20. Jänner 2014 in Poysdorf durchgeführt. Dabei konnten die Parteien mit den beiden Fachgutachtern deren Gutachten ausgiebig erörtern. Zu dem einzelnen Vorbringen der Parteien ergingen, protokollarisch festgehalten, Stellungnahmen bzw. Antworten durch die Sachverständigen. Die im Zusammenhang erstellten Dokumente wurden nachweislich ausgehändigt.

Das Fachgutachten „Grundwasser“ vom 26. März 2014 wurde an die Parteien, unter Einräumung der Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen, nachweislich zum Parteiengehör ausgeschickt. Darauf replizierte die Bürgerinitiative „A5 Mitte“ mit Schreiben vom 12. April 2014. Mit dieser Replik wurden keine neuen fachlichen Aspekte angesprochen, die eine ergänzende sachverständige Beurteilung erfordert hätten. Die aufgeworfenen Fragen nach einem ausreichenden Quellenschutz respektive der Fassung von Quellen und der Benutzung von Quellenwasser sowie der einzubeziehenden Beurteilung der Spange Mistelbach mussten nicht weiter gewürdigt werden, da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die nicht antrags- bzw. beurteilungsgegenständlich sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage nach irgendwelchen Haftungen.

Aufgrund dieses umfassenden Parteiengehörs und des Umstandes, dass sich die sachverständigen Gutachten nachweisbar mit sämtlichem Vorbringen der Parteien zumindest implizit auseinandergesetzt haben, erweist sich der Vorwurf der Bürgerinitiative „A5 Mitte“, es seien Vorbringen von ihr nicht gewürdigt respektive beantwortet worden, als haltlos und unrichtig.

Im Übrigen ist anzumerken, dass gemäß den zitierten Verfahrensbestimmungen den Verfahrensparteien kein Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse zugestanden wird, über die Entscheidungsreife und Genehmigungsfähigkeit einer Verwaltungssache oder die Zweckdienlichkeit von Beweisen zu entscheiden.

D.3.5. Auflagen und Fristen

Den in den sachverständigen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen und Fristen attestieren die Sachverständigen maßgebende Bedeutung bei der Beurteilung der in Betracht stehenden Maßnahmen. Gemäß dem Ermittlungsergebnis wird diesen Vorschriften Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit dahingehend beigemessen, als sie für einen nachhaltigen Schutz der einschlägigen öffentlichen Interessen unentbehrlich sind.

Nach der herrschenden Rechtslage müssen Auflagen bestimmten Erfordernissen entsprechen, nach deren Maßgabe die Auflagen vorgeschrieben werden können oder

nicht. Diese Vorschreibungsvoraussetzungen sind im Einzelfall von der Behörde auf ihr Vorliegen hin zu prüfen.

Zu diesen Voraussetzungen zählen, dass die Auflagen zulässig, bestimmt sowie möglich sind und die Bewilligung nicht beschränken. Zulässig ist die Auflage dann, wenn sie unter anderem gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Ausreichend bestimmt ist sie, wenn der durch sie zum Ausdruck gelangende Befehl nachvollzogen und sie ohne weitere Ermittlungen vollstreckt werden kann. Sie ist möglich respektive geeignet, wenn sie nicht an Dritte gerichtet ist und faktisch erfüllt werden kann. Die Bewilligung wird durch sie dann nicht beschränkt, wenn sie den Inhalt und den Umfang des Rechts nicht beeinflusst, das heißt vor allem nicht projektändernd ist (*Hengstschläger-Leeb, AVG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband, § 59, Rz. 16 ff*).

Nicht zuletzt durch die beiden zitierten Schreiben der ASFINAG vom 18. März und 07. April 2014 veranlasst, wurden sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen eingehend behördlich auf ihre Vorschreibbarkeit geprüft. Sofern Verständnisprobleme im Zusammenhang auftraten, wurden die Sachverständigen zwecks Aufklärung herangezogen.

Den dargelegten Vorschreibungsgeboten folgend, wurde danach getrachtet, eine übersichtliche Auflistung und insoweit bestmögliche Lesbarkeit der Auflagen herbeizuführen. Im Verbund wurden die spruchgemäße Strukturierung (I.2.) gewählt, verschiedentlich die Formulierungen präzisiert sowie Widersprüchlichkeiten und Doppelvorschreibungen eliminiert. Projektändernde Auflagen wurden tunlichst vermieden. Es wurde Bedacht darauf genommen, keine unmöglichen und nicht erfüllbaren Anordnungen zu treffen. Wirtschaftliche Aspekte waren dabei ex lege und nach herrschender Rechtsmeinung nicht zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit für die vorliegenden Auflagenvorschreibungen liegt in § 111 (1) WRG 1959 und § 24f (3) UVP-G 2000 begründet. Die Auflagen betreffend die Bestellung einer Wasserrechtlichen Bauaufsicht wurden zusätzlich auch auf § 120 WR 1959 gestützt.

Im Sinne des Gesagten wird die Rechtskonformität der Auflagenvorschreibungen für gegeben erachtet.

Die vorgeschriebenen Baufristen beruhen auf § 112 (1) WRG 1959 und sind nach dem nachträglich mitgeteilten Bauzeitplan bemessen.

Die für die Bewilligungsdauer vorgeschriebenen Fristen beruhen auf den Bestimmungen des § 21 WRG 1959 und sind unter Zugrundelegung der schlüssigen gutachtlichen Ausführungen bemessen.

D.3.6. Zusammenfassung

Aufgrund der angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung und des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens ist weitestgehend allen in Betracht gezogenen Maßnahmen die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit zuzusprechen gewesen, sodass die beantragten Genehmigungen spruchgemäß erteilt werden konnten. Lediglich den Geländemodellierungen (Maßnahmen Nr. 84 und 85) musste mangels einer geeigneten Rechtsgrundlage die Genehmigung versagt bleiben. Die korrespondierenden Genehmigungsanträge mussten daher zurückgewiesen werden.

Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

Dem Ermittlungsergebnis entsprechend kommt den Einwendungen und Anträgen der Parteien keine Entscheidungsrelevanz zu. Sie gelten mit der Entscheidung als implizit abgewiesen.

Die Einwendungen der tschechischen Bürgerinitiativen sind mangels deren Parteistellung im Verfahren unzulässig und sohin zurückzuweisen gewesen.

Das Ermittlungsverfahren ist auf den einschlägigen Verfahrensbestimmungen beruhend und insoweit ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die vorgesehene, gesonderte Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet auf § 59 (1) AVG.

In Ansehung der §§ 44a ff AVG wird im Gegenstand davon Gebrauch gemacht, diesen Bescheid per Edikt zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde muss

- innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid und die den Bescheid erlassende Behörde bezeichnen,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Hinweis: Dieser Bescheid ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß §§ 44a und 44f AVG!

Für den Landeshauptmann
Dr. M u t t e n t h a l e r